

Stenographischer Bericht

17. Sitzung des Steiermärkischen Landtages

II. Periode — 27. Februar 1951.

Inhalt:

Personalien:

Entschuldigt sind die Abg. Berger, LR. Horvatek, Pötz und Wernhardt (334).

Auflagen:

Regierungsvorlage zu Einl.-Zl. 44, betreffend Erklärung der Gemeindefraße Au—Turnau als Landesstraße,

Regierungsvorlage zu Einl.-Zl. 57, betreffend die Erklärung der Gemeindefraße Lagelmühle (Schäffern)—Landesgrenze als Landesstraße,

Regierungsvorlage zu Einl.-Zl. 111, zum Antrag der Abg. Egger, Ebner, Ertl, Hirsch und Thoma, betreffend Postzustelldienst im steirischen Oberland,

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 119, betreffend den Rückstellungvergleich mit dem Rückstellungsgegner Herrn Wolfgang Dietzschold-Bojakovsky hinsichtlich der ehem. Grottenhofgrundstücke in Wetzelsdorf,

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 120, betreffend Gewährung einer Gnadenpension an die Arztschwitwe Elise Goetz,

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 43, Gesetz über die Abänderung des Gesetzes vom 12. April 1949, LGBl. Nr. 42, betreffend die Förderung der landwirtschaftlichen Tierzucht,

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 123, betreffend die Zuerkennung einer Zulage an Hofrat i. R. Dipl. Ing. Leo Frisee zu seinem bisherigen Ruhegenuß,

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 125, betreffend Bewilligung von Gnadengaben bzw. außerordentlichen Versorgungsgenüssen an ehem. Bedienstete der Steiermärkischen Landesregierung sowie an Hinterbliebene nach solchen Personen,

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 126, betreffend Bewilligung von Gnadengaben bzw. außerordentlichen Versorgungsgenüssen an ehem. Bedienstete der Steiermärkischen Landesregierung sowie an Hinterbliebene nach solchen Personen,

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 44, Gesetz, betreffend die Aufnahme von Darlehen durch die Stadtgemeinde Graz zur Finanzierung verschiedener Bauvorhaben,

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 45, Gesetz über Feuerungsanlagen und andere feuergefährliche Einrichtungen im Lande Steiermark (Feuerungsanlagegesetz),

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 46, Gesetz, womit die Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz abgeändert wird,

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 47, Gesetz, womit die Bauordnung für Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz abgeändert wird,

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 48, Gesetz, womit das Gesetz vom 28. Jänner 1919, LGuVBl. für das Land Steiermark Nr. 135, wirksam für das Land Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, betreffend Vorschriften über den Bau von Kleinhäusern, abgeändert wird,

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 49, Gesetz über die Aufhebung von Rechtsvorschriften, die die Straßenverwaltung betreffen,

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 133, betreffend die Übernahme der Ausfallshaftung für einen an die Dampf- und Motorschiffahrtsunternehmung Ernst Zimmermann, Grundsee, aus ERP-Mitteln bewilligten Kredit im Betrage von 50.000 S durch das Land Steiermark,

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 50, Gesetz über die Flächennutzungs- und Bebauungspläne im Lande Steiermark (Raumplanungsgesetz),

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 135, betreffend die Erklärung der Straße St. Johann i. S.—Saggau—Wuggau—Kitzelsdorf als Landesstraße,

Schriftlicher Bericht des Finanz-Ausschusses, Beilage Nr. 51, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 38, Gesetz, betreffend die Ausführungsbestimmungen zu § 57 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 92/1949, über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte (Ärztegesetz),

Beschlußantrag des Finanz-Ausschusses, Einl.-Zl. 137, zu Beilage Nr. 51 zu den stenographischen Berichten, betreffend das Gesetz, womit Ausführungsbestimmungen des § 57 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 92, über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte (Ärztegesetz) erlassen wurden (335).

Zuweisungen:

Regierungsvorlagen zu Einl.-Zl. 44, zu Einl.-Zl. 57 und die Einl.-Zl. 135 dem Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschuß, sodann dem Finanzausschuß,

Regierungsvorlagen zu Einl.-Zl. 111 und Beilage Nr. 49, dem Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschuß,

Regierungsvorlagen Einl.-Zl. 119, 120, 123, 125, 126 und 133 dem Finanz-Ausschuß,

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 43, dem Landeskultur-Ausschuß,

Regierungsvorlage, Beilagen Nr. 44, Nr. 45, Nr. 46, Nr. 47, Nr. 48 und Nr. 50, dem Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß,

Ersuchen der Staatsanwaltschaft in Graz um Zustimmung zur Verfolgung des LAbg. Viktor Strohmayer wegen strafbarer Handlungen nach § 11, allenfalls § 12 des Lebensmittelgesetzes, Einl.-Zl. 124, dem Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß (336).

Anträge:

Antrag der Abg. Ertl, Ebner, Hirsch und Thoma, betreffend Übernahme der Gemeindefraße von Götzendorf über Thaling nach Pöls als Landesstraße.

Der Antrag der Abg. Wolf, Wallner, Hegenbarth, Wegart und Kollegen, Einl.-Zl. 31, betreffend Schutz der Jugend vor den schädlichen Folgen der überhandnehmenden Schmutz- und Schundliteratur, wird als überholt zurückgezogen (336).

Verhandlungen:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 41, Gesetz, betreffend die Aufnahme von Darlehen durch die Stadtgemeinde Graz zur Finanzierung von Wohnhaus-Wiederaufbauarbeiten.

Berichterstatter: Abg. Dr. Amschl (336).
Annahme des Antrages (336).

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 115, Bericht des Rechnungshofes vom 25. Juli 1950, Zl. 2980/2/1950, über das Ergebnis der Gebarungsprüfung der Stadtgemeinde Graz für das Rechnungsjahr 1949 und Stellungnahme des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Graz zum Überprüfungsbericht.

Berichterstatter: Abg. Dr. Speck (336).
Annahme des Antrages (338).

Schriftlicher Bericht des Finanz-Ausschusses, Beilage Nr. 51, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 38, Gesetz, betreffend die Ausführungsbestimmungen zu § 57 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 30. März 1949,

BGBI. Nr. 92/1949, über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte (Ärztegesetz) und Beschlusuantrag des Finanz-Ausschusses zu Beilage Nr. 51 zu den stenographischen Berichten, betreffend das Gesetz, womit Ausführungsbestimmungen des § 57 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 30. März 1949, BGBI. Nr. 92, über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte (Ärztegesetz) erlassen würden.

Berichterstatter: Abg. Dr. Speck (338).

Redner: Abg. Pözl (339), Erster Landeshauptmannstellvertreter Dr. h. c. Machold (339), Abg. Pözl (341), Berichterstatter: Abg. Dr. Speck (342).

Annahme des Antrages (342).

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 40, Gesetz, betreffend die Schaffung eines Fremdenverkehrs-Investitionsfonds zur Gewährung von Darlehen an das Gast- und Beherbergungsgewerbe in Steiermark (Fremdenverkehrsinvestitionsgesetz).

Berichterstatter: Abg. Stöffler (342).

Redner: Abg. Strohmayer (343), LR. DDDr. Illig (343), Abg. Strohmayer (345), LR. DDDr. Illig (345), Berichterstatter: Abg. Stöffler (346).

Annahme des Antrages des Berichterstatters (346).

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 11, Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Rechnungsab-schluß des Landes Steiermark für das Rechnungsjahr 1946.

Berichterstatter: Abg. Hofmann (346).

Annahme des Antrages (346).

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 33, Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Rechnungsab-schluß des Landes Steiermark für das Rechnungsjahr 1947.

Berichterstatter: Abg. Hofmann (346).

Annahme des Antrages (346).

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 101, Gewährung eines zinsfreien Darlehens im Betrage von 50.000 S an die evangelische Superintendentur A. B., derzeit in Gröbming.

Berichterstatter: Abg. Dr. Kaan (347).

Annahme des Antrages (347).

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 103, Abschluß eines gerichtlichen Vergleiches in der Rückstellungssache Alice Bobik, frühere Besitzerin der Liegenschaft Teichhof Nr. 20, gegen das Land Steiermark.

Berichterstatter: Abg. Sebastian (346).

Annahme des Antrages (347).

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 113, Verkauf von landeseigenen Inventargegenständen im Schlosse Hornegg.

Berichterstatter: Abg. Hofmann (347).

Annahme des Antrages (347).

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 114, Verkauf von landeseigenen Kraftfahrzeugen.

Berichterstatter: Abg. Sebastian (347).

Annahme des Antrages (347).

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 94, Erklärung der Straße Fluttendorf—Pirkhof (Unterzirknitz) als Landesstraße.

Berichterstatter: Abg. Hofmann (348).

Annahme des Antrages (348).

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zl. 30, Erklärung der Gemeindestraße bei Schloß Pirkwiesen in der Gemeinde Krumegg als Landesstraße.

Berichterstatter: Abg. Stöffler (348).

Annahme des Antrages (348).

Mündlicher Bericht des Volksbildungs-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 32, Gesetz über die Förderung des Sportwesens im Lande Steiermark.

Berichterstatter: Abg. Smolana (348).

Redner: Abg. Pözl (348).

Annahme des Antrages (349).

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 44, betreffend Aufnahme von Darlehen durch die Stadt-gemeinde Graz zur Finanzierung verschiedener Bauvorhaben.

Berichterstatter: Abg. Dr. Speck (349).

Annahme des Antrages (349).

Beginn der Sitzung: 16 Uhr 15 Minuten.

Präsident **Thoma**: Hoher Landtag! Ich eröffne die 17. Sitzung des Steiermärkischen Landtages und begrüße alle Erschienenen, insbesondere auch die Mitglieder des Bundesrates.

Entschuldigt sind: Abg. Landesrat **Horvatek**, die Abg. **Berger**, **Pötz** und **Wernhardt**.

Weiters hat sich entschuldigt Bundesrat **Hladnik**.

Als die Einladung zur heutigen Sitzung entfertigt wurde, war nicht bekannt, welche Verhandlungsgegenstände die Landtagsausschüsse, die gestern und heute vormittags zu Sitzungen einberufen wurden, erledigen werden. Die Einladung erhielt daher nur den Hinweis, daß bei der heutigen Sitzung, abgesehen von Zuweisungen, die mittlerweile von den Ausschüssen erledigten Regierungsvorlagen zur Verhandlung gelangen werden. Nun hat gestern der Gemeinde- und Verfassungsausschuß, der Verkehrs- und volkswirtschaftliche Ausschuß sowie der Finanzausschuß und heute vormittags der Volksbildungsausschuß eine Reihe von Verhandlungsgegenständen erledigt.

Ich schlage daher im Einvernehmen mit der Ob-männerkonferenz gemäß § 27 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages vor, folgende von den Ausschüssen erledigten Verhandlungsgegenstände auf die heutige Tagesordnung zu setzen:

1. Die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 41, Gesetz, betreffend die Aufnahme von Darlehen durch die Stadtgemeinde Graz zur Finanzierung von Wohnhauswiederaufbauarbeiten,

2. die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 115, Bericht des Rechnungshofes vom 25. Juli 1950, Zl. 2980-2/1950, über das Ergebnis der Gebarungüberprüfung der Stadtgemeinde Graz für das Rechnungsjahr 1949 und Stellungnahme des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Graz zum Überprüfungsbericht,

3. den schriftlichen Bericht des Finanzausschusses, Beilage Nr. 51, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 38, Gesetz, betreffend die Ausführungsbestimmungen zu § 57 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 30. März 1949, BGBI. Nr. 92, über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte (Ärztegesetz).

Die Verhandlung über diesen Bericht würde, wenn kein Einwand erfolgt, unter Abstandnahme von der 24stündigen Auflagefrist erfolgen. (Nach einer Pause.) Ich stelle fest, daß ein Einspruch nicht erhoben wird.

Der Finanzausschuß hat auch einen Beschlusuantrag zum vorerwähnten Gesetzesantrag, der unter Einl.-Zl. 137 eingetragen wurde, im Landtag eingebracht, welcher Beschlusuantrag gleichfalls auf die Tagesordnung zu setzen wäre;

4. die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 40, Gesetz, betreffend die Schaffung eines Fremdenverkehrs-Investitionsfonds zur Gewährung von Darlehen an das Gast- und Beherbergungsgewerbe in Steiermark (Fremdenverkehrs-Investitionsgesetz),

5. die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 11, Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Rechnungsabschluß des Landes Steiermark für das Rechnungsjahr 1946,

6. die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 33, Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Rechnungsabschluß des Landes Steiermark für das Rechnungsjahr 1947,

7. die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 101, Gewährung eines zinsfreien Darlehens im Betrage von 50.000 S an die evangelische Superintendentur A. B., derzeit in Gröbming,

8. die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 103, Abschluß eines gerichtlichen Vergleiches in der Rückstellungssache Alice Bobik, frühere Besitzerin der Liegenschaft Teichhof Nr. 20 gegen das Land Steiermark,

9. die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 113, Verkauf von landeseigenen Inventargegenständen im Schlosse Hornegg,

10. die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 114, Verkauf von landeseigenen Kraftfahrzeugen,

11. die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 94, Erklärung der Straße Fluttendorf—Pirkhof (Unterzirknitz) als Landesstraße,

12. die Regierungsvorlage zu Einl.-Zl. 30, Erklärung der Gemeindefraße bei Schloß Pirkwiesen in der Gemeinde Krumegg als Landesstraße,

13. die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 32, Gesetz über die Förderung des Sportwesens im Lande Steiermark.

Ich ersuche die Abgeordneten, die mit dieser Tagesordnung einverstanden sind, zum Zeichen der Zustimmung eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Vorschlag ist mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Außerdem bedarf die heute aufgelegte und zur Zuweisung gelangende Gesetzesvorlage der Landesregierung, Beilage Nr. 44, betreffend Aufnahme von Darlehen durch die Stadtgemeinde Graz zur Finanzierung verschiedener Bauvorhaben, einer besonders dringenden Behandlung. Auf Grund eines Beschlusses der Obmännerkonferenz werde ich daher den Landtag nach Erledigung der vorhin beschlossenen Tagesordnung unterbrechen, um dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß, dem diese Gesetzesvorlage zugewiesen werden wird, Gelegenheit zu geben, hierüber zu beraten.

Sofern dieser Ausschuß in der Lage sein sollte, die Vorlage zu erledigen, schlage ich im Einvernehmen mit der Obmännerkonferenz vor, den zu erstattenden mündlichen Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über diese Gesetzesvorlage als letzten Punkt auf die heutige Tagesordnung zu setzen.

Ich ersuche die Abgeordneten, die mit diesem Vorschlag einverstanden sind, eine Hand zu er-

heben. (Geschieht.) Der Vorschlag ist mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Aufgelegt wurden:

Die Vorlage der Steiermärkischen Landesregierung zu Einl.-Zl. 44, betreffend Erklärung der Gemeindefraße Au—Turnau als Landesstraße,

die Vorlage der Steiermärkischen Landesregierung zu Einl.-Zl. 57, betreffend die Erklärung der Gemeindefraße Lagelmühle(Schäffern)—Landesgrenze als Landesstraße,

die Vorlage der Steiermärkischen Landesregierung zu Einl.-Zl. 111 zum Antrag der Abg. Josef Egger, Oswald Ebner, Gottfried Ertl, Peter Hirsch und Franz Thoma, betreffend Postzustelldienst im steirischen Oberland,

die Vorlage der Steiermärkischen Landesregierung, Einl.-Zl. 119, betreffend den Rückstellungsvergleich mit dem Rückstellungsgegner Herr Wolfgang Dietzschold-Bojakovsky hinsichtlich der ehemaligen Grottenhofgrundstücke in Wetzelsdorf,

die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 120, betreffend Gewährung einer Gnadenpension an die Arztschwitwe Elise Goetz,

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 43, Gesetz über die Abänderung des Gesetzes vom 12. April 1949, LGBl. Nr. 42, betreffend die Förderung der landwirtschaftlichen Tierzucht,

die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 123, betreffend die Zuerkennung einer Zulage an Hofrat i. R. Dipl. Ing. Leo Frisee zu seinem bisherigen Ruhegenuß,

die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 125, betreffend Bewilligung von Gnadengaben beziehungsweise außerordentlichen Versorgungsgenüssen an ehemalige Bedienstete der Steiermärkischen Landesregierung sowie an Hinterbliebene nach solchen Personen,

die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 126, betreffend Bewilligung von Gnadengaben beziehungsweise außerordentlichen Versorgungsgenüssen an ehemalige Bedienstete der Steiermärkischen Landesregierung sowie an Hinterbliebene nach solchen Personen,

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 44, Gesetz, betreffend die Aufnahme von Darlehen durch die Stadtgemeinde Graz zur Finanzierung verschiedener Bauvorhaben,

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 45, Gesetz über Feuerungsanlagen und andere feuergefährliche Einrichtungen im Lande Steiermark (Feuerungsanlagegesetz),

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 46, Gesetz, womit die Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz abgeändert wird,

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 47, Gesetz, womit die Bauordnung für Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz abgeändert wird,

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 48, Gesetz, womit das Gesetz vom 28. Jänner 1919, LGuVBl. für das Land Steiermark Nr. 135, wirksam für das Land Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, betreffend Vorschriften über den Bau von Kleinhäusern, abgeändert wird,

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 49, Gesetz über die Aufhebung von Rechtsvorschriften, die die Straßenverwaltung betreffen,

die Vorlage der Steiermärkischen Landesregierung, Einl.-Zl. 133, betreffend die Übernahme der Ausfallhaftung für einen an die Dampf- und Motorschiffahrtsunternehmung Ernst Zimmermann, Grundlsee, aus ERP-Mitteln bewilligten Kredit im Betrage von 50.000 S durch das Land Steiermark,

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 50, Gesetz über die Flächennutzungs- und Bebauungspläne im Lande Steiermark (Raumplanungsgesetz),

die Vorlage der Steiermärkischen Landesregierung, Einl.-Zl. 135, betreffend die Erklärung der Straße St. Johann i. S.—Saggau—Wuggau—Kitzelsdorf als Landesstraße.

Ferner sind aufgelegt der schriftliche Bericht des Finanzausschusses, Beilage Nr. 51, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 38, Gesetz, betreffend die Ausführungsbestimmungen zu § 57 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 92/1949, über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte (Ärztegesetz) und

der Beschlußantrag des Finanzausschusses, Einl.-Zl. 137 zu Beilage Nr. 51 zu den stenographischen Berichten, betreffend das Gesetz, womit die Ausführungsbestimmungen des § 57 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 92, über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte (Ärztegesetz) erlassen wurden.

Unter der Voraussetzung, daß kein Einwand erhoben wird, werde ich die Zuweisung dieser aufgelegten Geschäftsstücke mit Ausnahme des zuletzt angeführten schriftlichen Berichtes des Finanzausschusses, Beilage Nr. 51, und des Beschlußantrages des Finanzausschusses, Einl.-Zl. 137, vornehmen. (Pause.) Ein Einwand wird nicht erhoben.

Ich weise zu:

die Regierungsvorlagen zu Einl.-Zl. 44, zu Einl.-Zl. 57 und die Einl.-Zl. 135 dem Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschuß, sodann dem Finanzausschuß,

die Regierungsvorlagen zu Einl.-Zl. 111 und die Beilage Nr. 49 dem Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschuß,

die Regierungsvorlagen Einl.-Zl. 119, Einl.-Zl. 120, Einl.-Zl. 123, Einl.-Zl. 125, Einl.-Zl. 126 und Einl.-Zl. 133 dem Finanzausschuß,

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 43 dem Landeskulturausschuß,

die Regierungsvorlagen, Beilage Nr. 44, Beilage Nr. 45, Beilage Nr. 46, Beilage Nr. 47, Beilage Nr. 48 und die Beilage Nr. 50 dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß.

Außerdem ist eingelangt unter Einl.-Zl. 124 das Ersuchen der Staatsanwaltschaft in Graz um Zustimmung zur Verfolgung des Landtagsabgeordneten Viktor Strohmayer wegen strafbarer Handlungen nach § 11 allenfalls § 12 des Lebensmittelgesetzes. Dieses Geschäftsstück weise ich dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß zu.

Ich nehme die Zustimmung zu allen diesen Zuweisungen an, wenn sich kein Widerspruch erhebt. (Pause.) Ein Widerspruch wird nicht erhoben. Es bleibt daher bei den von mir vorgenommenen Zuweisungen.

Eingebracht wurde ein Antrag der Abg. Gottfried Ertl, Oswald Ebner, Josef Egger, Peter Hirsch und Franz Thoma, betreffend Übernahme der Gemeindestraße von Götzendorf über Thaling nach Pöls.

Die Abg. Wolf, Wallner, Hegenbarth, Wegart und Kollegen, haben den seinerzeit eingebrachten Antrag, Einl.-Zl. 31, betreffend Schutz der Jugend vor den schädlichen Folgen der überhandnehmenden Schmutz- und Schundliteratur, zurückgezogen, weil dieser Antrag durch das inzwischen verlautbarte Bundesgesetz überholt erscheint.

Wir gehen nunmehr zur Tagesordnung über.

1. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 41, Gesetz, betreffend die Aufnahme von Darlehen durch die Stadtgemeinde Graz zur Finanzierung von Wohnhaus-Wiederaufbauarbeiten.

Berichterstatter ist Abg. Dr. Amschl, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abg. Dr. Amschl: Hohes Haus! Die Stadtgemeinde Graz hat in Durchführung des Wiederaufbauprogrammes zur teilweisen Linderung der Wohnungsnot beim Wohnhauswiederaufbaufonds um die Gewährung zweier Darlehen, und zwar eines Darlehens von 595.900 und eines von 750.200 S zum Zwecke der Wiederherstellung der ihr gehörigen Liegenschaften und Häuser in Graz, Afritschgasse 31 und Altersheimgasse 36 bis 38, nachgesucht. Da es sich in beiden Fällen um Darlehen handelt, die den Betrag von 500.000 S übersteigen, ist zur Aufnahme dieses Darlehens beziehungsweise zur Liquidierung der Forderung an den Wohnhauswiederaufbaufonds die Zustimmung des Landtages notwendig. Ich bitte Sie namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, der Vorlage, die zu vertreten ich die Ehre habe, zuzustimmen.

Präsident: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Ich bringe daher den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die mit seinem Antrag einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

2. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 115, Bericht des Rechnungshofes vom 25. Juli 1950, Zl. 2980-2/1950, über das Ergebnis der Gebarungüberprüfung der Stadtgemeinde Graz für das Rechnungsjahr 1949 und Stellungnahme des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Graz zum Überprüfungsbericht.

Berichterstatter ist Abg. Dr. Speck, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abg. Dr. Speck: Hohes Haus! Gemäß dem Rechnungshofgesetze vom Jahre 1948

hat der Rechnungshof von den Berichten, die er über seine Kontrollen bei den verschiedenen Gebietskörperschaften verfaßt, dem zuständigen Landtag auch ein Exemplar und die allfällige Gegenäußerung, die der Bürgermeister innerhalb von drei Wochen abgeben kann, zur Stellungnahme zu übermitteln. Das hat der Rechnungshof getan, und zwar über die Überprüfung der Gebarung der Stadtgemeinde Graz im Jahre 1949, die er im November 1950 durchgeführt hat. Er hat damals allerdings nur die Hoheitsverwaltung überprüft. Der zweite Teil, also der Prüfungsbericht über die Gebarung der Betriebe, Unternehmungen und Stadtwerke wird erst zu einem späteren Zeitpunkt dem Hohen Landtage vom Rechnungshof vorgelegt werden. Der Bericht, der hier vorgelegt wird und der auch die Äußerung des Bürgermeisters der Stadt Graz, also meine Äußerung, die ich im Einvernehmen mit dem Stadtrat abgegeben habe, enthält, umfaßt eigentlich keine allzu wichtigen oder großen Dinge. Es ist eine Reihe von Angelegenheiten, bei denen man verschiedener Meinung sein kann, ob sie richtig und zweckmäßig gelöst worden waren. Ich will nur auf einige hier eingehen.

Einer der wichtigsten Punkte betrifft die Schuldengebarung der Stadtgemeinde im Jahre 1949. Damals hat die Stadt, selbstverständlich mit Zustimmung des Steiermärkischen Landtages, eine Reihe von Darlehen aufgenommen, um den Wiederaufbau der bekanntlich durch Bomben schwer geschädigten Stadt auf wichtigen Gebieten durchzuführen. Das war wirklich eine Notwendigkeit, denn von diesem Wiederaufbau hat ja das weitere Gedeihen der Wirtschaft der Stadt Graz und zum Teil auch die Beschäftigungsmöglichkeit für viele Menschen abgehungen. Nun war es schon damals nicht leicht, ein Darlehen zu bekommen. Heute ist ja, wie Sie alle wissen, der Darlehensmarkt noch weiter verengt. Auch wenn man Darlehen aufnehmen wollte, ist es doch sehr schwer, das Geld zu bekommen. Wenn man also die Zusicherung von Kreditinstituten bereits hat für Darlehen, dann kann man nicht dieses Geld auf unbestimmte Zeit dort liegen lassen und etwa erst nach einem halben Jahr oder einem Jahr abberufen, weil die Kreditinstitute ja dadurch Zinsen verlieren würden. Daher drängen sie darauf, daß zugesagte Darlehen auch wirklich behoben werden oder sie erklären nach einiger Zeit, daß sie nicht mehr bereit wären, das Darlehen zu geben. Um dieser Gefahr auszuweichen, sah sich die Stadtgemeinde genötigt, die zugesagten Darlehen auch tatsächlich zu übernehmen. Das hatte wiederum zur Folge, daß man im Jahre 1949 noch Geld übernommen hat, das man im gleichen Jahre noch nicht voll verbauen konnte, weil sich ja verschiedene Bauten bis in das Jahr 1950 hinausgezogen haben. Die Folge war die merkwürdige Erscheinung, daß die außerordentliche Gebarung der Stadtgemeinde Graz im Jahre 1949 einen Überhang hatte und das hat der Oberste Rechnungshof ange nagelt. Es ist das aber aus der ganzen Situation auf dem Geldmarkte verständlich und wäre, wie sämtliche Finanzreferenten Österreichs wahrschein-

lich einmütig erklärt hätten, nicht anders zu machen gewesen.

Ein zweiter Hinweis war der, daß das Statistische Amt der Stadtgemeinde Graz einen zu großen Umfang habe und daher in seiner Tätigkeit genau überprüft werden sollte. Unabhängig von dieser Anmerkung des Rechnungshofes hat die Stadtgemeinde Graz schon aus sich heraus diese Überprüfung durchgeführt und einer wesentlichen Einschränkung der Personenzahl im Statistischen Amte vorgenommen. Man muß aber sagen, daß die Funktion des Grazer „Statistischen Amtes“ weiter reicht, als man im allgemeinen unter diesem Namen versteht. Es wird in diesem Amte der Stadtgemeinde Graz, das eine Reihe wichtiger Tätigkeiten entfaltet, nicht bloß Statistik betrieben. Es hat im Gemeinde- und Verfassungsausschuß der Herr Landesrat Dr. Illig mit Recht darauf hingewiesen, daß es verschiedenen Stellen bei diversen öffentlichen Körperschaften gibt, die Statistik betreiben und daher zum Teile parallele Wege gehen; aber das Statistische Amt hat nicht nur alles statistisch zu erfassen, was mit dem öffentlichen, geschäftlichen und zum Teile privaten Leben der Bewohnerschaft von Graz zusammenhängt, sondern es hat noch eine Reihe anderer Aufgaben zu erfüllen, die mit Statistik an und für sich nichts zu tun haben und sich oft nur aus der modernen maschinellen Ausstattung dieses Amtes ergeben, vor allem aus der Tatsache, daß es über eine moderne Hollerith-Abteilung verfügt, weshalb zum Beispiel die gesamte Lohn- und Gehaltsverrechnung im Statistischen Amte durchgeführt wird.

Das wichtigste in dem Berichte des Rechnungshofes war aber vielleicht der Hinweis darauf, daß die Stadtgemeinde Graz für die Fürsorge unverhältnismäßig viel ausgibt und daß die Rückersätze der dazu Verpflichteten nicht immer die dem Rechnungshofe richtig erscheinende Höhe erreichten. Damit berührt der Rechnungshof eines der wichtigsten Probleme, die die Grazer Stadtverwaltung betreffen, die Tatsache, daß die Stadt Graz gezwungen ist, für die Fürsorge wesentlich höhere Prozentsätze auszugeben als die westlichen Landeshauptstädte in Österreich, aber auch Wien tatsächlich ausgeben. Das hängt zusammen mit der bedauerlichen, aber nicht zu ändernden Tatsache, daß die Einnahmen der Stadt Graz, obwohl sie gemäß dem Finanzverfassungsgesetze natürlich auf gleicher Basis berechnet werden wie die Einnahmen der übrigen Landeshauptstädte, im Verhältnis zur Bevölkerungszahl wesentlich geringer sind, eine Reihe von Millionen geringer sind, wie die der Stadt Linz, die ungefähr 60.000 Einwohner weniger zählt. Aus dieser Tatsache der Armut des Durchschnittes der Grazer Bevölkerung ergibt sich, daß die Leistungen für die Fürsorge wesentlich größer sein müssen und die Einbringung von Rückersätzen mitunter daran scheitert, daß man den Menschen die ihnen zwar gesetzlich richtig vorgeschriebenen Beträge nicht wirklich abverlangen kann. Die Landesregierung hat durch einen Erlaß darauf hingewiesen, daß solche Rückersätze nicht so zu werten sind wie Steuerschulden und in erster Linie die finanzielle Leistungsfähigkeit

der Befürsorgten beziehungsweise der zum Unterhalte Verpflichteten zu werten ist. Das sind die wesentlichsten Dinge, die der Rechnungshof berührt. Dazu kommt noch eine Reihe von Kleinigkeiten. Im ganzen darf ich als Bürgermeister der Stadt Graz sagen — das gilt nicht nur für diesen Bericht, sondern auch für den vom Jahre vorher — daß es erfreulich ist, daß diese sicherlich vom Rechnungshof eingehend durchgeführte Überprüfung nichts ergeben hat, was als unkorrekt oder als ungehörig in dieser öffentlichen Verwaltung des wichtigsten Gemeindehaushaltes des Landes Steiermark zu bezeichnen wäre. Wenn wir bedenken, welche bösen Zeiten wir hinter uns haben, die eine Demoralisierung der Bevölkerung mit sich brachten, wenn wir bedenken, daß der Beamtenkörper teilweise neu und ungeschult ist und daß nicht alle Menschen schon so sind, wie wir sie gerne haben wollen, so können wir das Ergebnis nur mit Befriedigung begrüßen.

Ich darf daher im Namen des Gemeinde- und Verfassungsausschusses den Antrag vorbringen,

der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Bericht des Rechnungshofes über die erfolgte Überprüfung der Gebarung der Stadtgemeinde Graz für das Rechnungsjahr 1949 und die Stellungnahme des Bürgermeisters der Stadt Graz werden zur Kenntnis genommen.

2. Dem Rechnungshof wird für die Überprüfung der Gebarung der Dank ausgesprochen.

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor, ich bringe daher den Antrag zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, welche dafür stimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

3. Schriftlicher Bericht des Finanzausschusses, Beilage Nr. 51, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 38, Gesetz, betreffend die Ausführungsbestimmungen zu § 57 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 92/1949, über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standsvertretung der Ärzte (Ärztegesetz) und

Beschlußantrag des Finanzausschusses zu Beilage Nr. 51 zu den stenographischen Berichten, betreffend das Gesetz, womit Ausführungsbestimmungen des § 57 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 92, über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standsvertretung der Ärzte (Ärztegesetz) erlassen wurden.

Berichtersteller ist Abg. Dr. Speck, dem ich das Wort erteile.

Berichtersteller Abg. Dr. Speck: Hohes Haus! Die Vorlage, die den Landtag jetzt beschäftigt, bedeutet eigentlich ein Ausführungsgesetz zu einem Bundesgesetz, das es im gewissen Sinn abzulösen hat. Dieses Bundesgesetz erfordert dieses Ausführungsgesetz zu § 57 Abs. 1 und 2, und zwar handelt es sich dabei im wesentlichen auch um die Frage der Honorierung der Ärzte, die sich an den öffentlichen Krankenanstalten in Ausbildung befinden. Das Bundesgesetz hat für diese Zeit, bis

zu der die Landesgesetzgebung die eigene Regelung durchführt, für diese Honorierung Sätze aufgestellt, die nach gewissen Gruppen von Bundesangestellten ausgedrückt sind, nämlich nach den Entlohnungsgruppen VII des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 bzw. Entlohnungsgruppe VIII. Diese Sätze sind höher als die gegenwärtig in Steiermark geltenden, und wesentlich höher, als die einiger anderer Bundesländer, die bisher schon und auch künftighin wesentlich weniger geleistet haben bzw. leisten. Es war die Hoffnung dieser jungen, in Ausbildung begriffenen Ärzte, daß sie nun infolge dieses Gesetzes zu höheren Bezügen im ersten, zweiten und dritten Jahr ihres Ausbildungsturnusses kommen werden. Auf der anderen Seite ist es aber Pflicht der Landesregierung, die finanzielle Auswirkung dieses Gesetzes zu überlegen und zu überprüfen und nach einer Bedeckung Umschau zu halten. Tatsache ist, daß, wenn man die Anzahl dieser Ärzte gleich hoch läßt, wie sie bisher war, aber nach dem Bundesgesetze nicht sein müßte, andererseits die erhöhte Honorierung nach dem Bundesgesetze durchgeführt, eine Mehrausgabe von $\frac{1}{2}$ Million Schilling (530.000 S) ergeben würde, für die im Budget keine Bedeckung vorhanden ist. Es hat daher der zuständige Referent, Herr Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Machold mit den zwei in Frage kommenden leitenden Beamten die Verhandlungen mit den Vertretern der jungen Ärzte geführt und auf das bestehende Dilemma verwiesen. Es gilt, entweder die höhere Besoldung, wie sie im Bundesgesetze gegeben ist, zu übernehmen, dann aber auch die Berechnung der Bettenanzahl so vorzunehmen, wie sie dort vorgesehen ist, nämlich nach dem wirklichen Durchschnittsbelag, der um ungefähr ein Drittel niedriger ist als der normierte Bettenbelag; oder aber die Erhöhung der Bezüge nicht durchzuführen und bei der bisherigen Entlohnung zu bleiben, die ungefähr um 15 bis 20% geringer ist, dafür aber die normierte Bettenanzahl als Basis für die Berechnung der Anzahl der zuzulassenden Ärzte beizubehalten und so eine Entscheidung zu fällen. Die Berechnung hat ergeben, daß um 67 junge Ärzte weniger zur Ausbildung im Turnus zugelassen werden müßten, wenn wir auf der anderen Seite, ohne die Gesamtausgaben zu erhöhen, die im Bundesgesetze vorgesehene Besoldung beschließen würden. Hier bestünden zwei Möglichkeiten: entweder sofort die Anzahl um 67 zu verringern (das hätte für die Betroffenen eine außerordentliche Härte bedeutet) oder diese Zahl vorläufig beizubehalten, aber die künftige Zulassung von jungen Ärzten solange zu drosseln, bis die Ziffer von 137 erreicht ist, die Zahl, die sich aus der Verringerung ergeben würde, gegenüber der derzeitigen Zahl von 202 Ärzten. Das wieder hätte zur Folge, daß die neu absolvierten Ärzte, die promoviert haben, sehr lange warten müßten, bis sie ihren Pflichtturnus absolvieren könnten; das heißt also, ihre vollständige Ausbildung wäre hinausgeschoben, denn diese drei Jahre Spitalpraxis sind notwendig zur Ausbildung des jungen Arztes, bevor er zur Ausübung der Praxis zugelassen wird. Die Verhandlungen haben einvernehmlich ergeben, daß der andere Weg gewählt werden soll, also es bei der

bisherigen Besoldung zu belassen, aber als Basis für die Berechnung der Anzahl der Turnusärzte die normierte Bettenanzahl beizubehalten, wie sie gegenwärtig ist, und damit nicht jene gefährlichen Auswirkungen für die nachwachsenden Jungärzte heraufzubeschwören. Der Finanzausschuß hat sich der Tatsache nicht verschlossen, daß dies selbstverständlich keine die Ärzte voll befriedigende Lösung darstellt, sondern, daß sobald als möglich die volle Besoldung, wie sie im Bundesgesetze vorgesehen war, folgen soll, während sie jetzt 80% im ersten Jahr und 90% im zweiten und dritten Ausbildungsjahre bekommen. Darum hat der Finanzausschuß beschlossen, dem Hohen Hause folgende Resolution, zugleich mit der Gesetzesvorlage, zu empfehlen:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen: Der Steiermärkische Landtag bringt der Forderung der in Ausbildung stehenden Ärzte nach Vollerlohnung volles Verständnis entgegen. Der Steiermärkische Landtag ist bereit, diese Forderung in dem Zeitpunkt zu erfüllen, da die Zahl der eine Ausbildung zum praktischen Arzt anstrebenden Ärzte einen solchen Stand erreicht hat, daß die unter Zugrundelegung des Durchschnittsbelages errechneten Dienstposten ausreichen.“

Das heißt also praktisch, daß dann, wenn der Nachwuchs aus der medizinischen Fakultät nachläßt — und bekanntlich hat ja der Belag unserer Universitäten seit einigen Jahren wesentlich nachgelassen — und damit auch der Andrang von Jungärzten, wenn sich also auch die Anzahl der Bewerber für solche Posten verringert, daß dann der Landtag bereit sein wird, die Besoldung bis zu der im Bundesgesetze vorgeschlagenen Höhe zu steigern. Es handelt sich dabei um einen Betrag von 950 oder 960 S laut Bundesgesetz, während gegenwärtig in Steiermark im ersten Ausbildungsjahre die Ärzte 760 S erhalten. Allerdings steigt sie schon im zweiten Jahr auf 840 S oder 850 S, während nach dem Bundesgesetze die Steigerung erst im dritten Jahr erfolgt. Ich glaube, daß damit der Finanzausschuß das getan hat, was unter der gegebenen Sachlage überhaupt getan werden konnte, und daß schließlich auch die Jungärzte mit dieser Lösung einverstanden sein werden, denn sie, die schon in Verwendung stehen, dürfen dabei nicht nur an sich allein, sondern sie müssen auch an die nachkommenden denken, deren Ausbildungsmöglichkeit bei der anderen Lösung auf längere Zeit hinausgeschoben worden wäre.

Ich erlaube mir daher, im Namen des Finanzausschusses den Hohen Landtag zu bitten, sowohl dem vorliegenden Gesetzentwurf als auch dem Resolutionsantrage die Zustimmung zu geben.

Abg. Pözl: Ich kann nicht umhin, mein Befremden darüber auszudrücken, daß ein ehemaliger Gewerkschaftsfunktionär, wie der Herr Landeshauptmannstellvertreter Dr. Machold, auf der Basis, wie sie Ihnen eben bekanntgegeben wurde, mit Arbeitnehmern Verhandlungen führen konnte. Wir haben 202 Jungärzte und wir sagen diesen 202 Jungärzten einfach: „Wenn Ihr nicht bereit seid, auf Euren gesetzlichen Anspruch in Bezug auf

Entlohnung zu verzichten, dann fliegen eben 67 Jungärzte aufs Pflaster und werden damit arbeitslos.“ Man appelliert also gewissermaßen an die Solidarität der Jungärzte, um sich um eine Pflicht zu drücken, die das Land dem Gesetze nach zu übernehmen hätte. Ich finde, daß es vollkommen unmöglich ist, daß die Landesregierung überhaupt auf dieser Basis verhandelt, daß überhaupt auf dieser Basis versucht wird, die Jungärzte unter einen vollkommen ungehörigen Druck zu setzen. Es ist ganz klar, daß diese 202 Jungärzte die 950 S zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes unbedingt brauchen. Es ist andererseits auch vollkommen klar, daß wir die Ausbildung dieser 202 Jungärzte unbedingt gewährleisten müssen, um so mehr, wenn man weiß, wie sich in den Wartezimmern der praktischen Ärzte die Patienten stauen, die um ärztliche Betreuung nachsuchen und daß soundso viele Kranke vergeblich auf einen Arzt warten müssen, weil es eben zu wenig Ärzte gibt. Angesichts dieser Tatsachen soll sich das Land auf den Standpunkt stellen: „Entsprechend der Bettenzahl sind wir eben nur verpflichtet, eine beschränkte Anzahl von Jungärzten in unseren Sanitätsanstalten zu beschäftigen“? Und dann sagt man den Ärzten: „Wenn Ihr auf Euren gesetzlichen Ansprüchen beharrt, dann werden eben soundso viele hinausgeworfen. Was ist euch lieber?“ Grausamer könnte kein Privatunternehmen verfahren. Es ist unwürdig, daß ein Steirischer Landtag einem solchen Resolutionsantrage seine Zustimmung gibt. Ich beantrage daher, daß der Steirische Landtag diesen Resolutionsantrag zurückweisen soll an den zuständigen Finanzausschuß zur nochmaligen Überprüfung und daß man den Jungärzten die ihnen rechtmäßig und gesetzlich zustehende Besoldung gewährt.

Präsident: Herr Abg. Pözl, Anträge müssen schriftlich bei mir eingebracht werden.

Landeshauptmann-Stellvertreter **Dr. h. c. Machold:** Meine Damen und Herren! Der Herr Landtagsabgeordnete Pözl geht von ganz falschen Voraussetzungen aus. Im Jahre 1949 hat das Parlament, also der Nationalrat, ein Ärztegesetz geschaffen. Nach diesem Ärztegesetz hätten die Länder Durchführungsgesetze erlassen sollen. Alle Länder sind zeitgemäß dieser ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen aus ganz bestimmten Erwägungen, vor allem, weil ja in Wien selbst über die Art und Weise, wie dieses Durchführungsgesetz ausschauen sollte, verhandelt worden ist. Es hat dann der Nationalrat ein Bundesgesetz erlassen, womit diese Ausführungsbestimmungen den Ländern, insoweit sie nicht selbst eine gesetzliche Regelung treffen, zur Verpflichtung gemacht werden. Nun standen wir vor der Situation, daß wir im Lande entweder das Gesetz wie es der Bund erlassen hat, annehmen, oder wenn wir nicht diese Auffassung vertraten und meinten, daß es abänderungsbedürftig sei — und es ist abänderungsbedürftig gewesen — ein eigenes Gesetz zu schaffen. Der Herr Kollege Pözl hat sich widersprochen. Er wirft uns vor, daß wir das Gesetz mißachten. Das ist nicht richtig. Wir haben den Jungärzten gesagt, daß sie sich das auswählen können. Das Bundesgesetz gibt zwar den

Jungärzten eine einigermaßen höhere Bezahlung als wir, es reduziert dafür aber die Anzahl der Ärzte in den Spitälern so fürchterlich, daß das in gar keinem Verhältnisse steht zu den Lasten, die den Ärzten in ihrer Gesamtheit auferlegt werden. Wir haben mit den Vertretern der Jungärzte in freundschaftlicher Weise die Sache besprochen, wir haben sie in keiner Weise gezwungen, sondern wir haben uns ehrlich und freundschaftlich mit ihnen auseinandergesetzt. Wir haben sie gefragt: „Was ist besser, daß Ihr, die Ihr schon im Turnus seid, eine etwas höhere Entlohnung bekommt, dann müssen wir das Bundesgesetz — so wie es auch der Kollege Pölzl fordert — anwenden. Das Bundesgesetz verlangt aber, daß dann eine große Anzahl Eurer Leute entweder sofort weg muß, oder aber, weil wir das ja nicht tun würden und wollen, so würde die Aufnahme von neu hinzukommenden Jungärzten — wie schon der Herr Berichtstatter ausgeführt hat — solange gedrosselt werden, bis die im Bundesgesetze vorgesehene geringere Zahl erreicht ist.“

Da muß ich schon sagen, wenn man diese Situation, so klar, wie sie ist, vor sich sieht, so darf man nicht zum Fenster hinaus eine Rede halten, daß es eine Schande für den Landtag sei, ein solches Gesetz zu machen und die Ärzte um ihre erworbenen Rechte zu bringen. Ich glaube auch nicht, daß diese Art der Behandlung des Gesetzes bei den jungen Ärzten irgendwelche sympathische Aufnahme finden wird, im Gegenteil, es wird der Zweck dieser Rede des Herrn Abg. Pölzl absolut nicht erreicht werden.

Nun möchte ich Ihnen, Hoher Landtag, konkret sagen, wie die Auswirkung ziffernmäßig ist. Nach dem Bundesgesetze bekommt der promovierte Arzt im ersten und im zweiten Jahre, vorausgesetzt daß er in den Turnus übernommen werden kann, rund 971 S im Monat, im dritten Jahre 1014 S. Bei uns bekommt der promovierte Arzt nach dem Landesgesetze, das heute zweifellos angenommen werden wird, im ersten Jahre 776.80 S, aber schon im zweiten Jahr — und das ist eine wesentliche Verbesserung gegenüber der Fassung des Bundesgesetzes — bekommt er 913 S. Die Ärzte haben bei mir keinen Zweifel darüber gelassen, daß sie in Steiermark nie Forderungen gestellt hätten, wenn nicht im Parlament andere Ziffern genannt und angenommen worden wären. Sie wären mit dem, was sie bei uns bekommen, vollinhaltlich zufrieden gewesen. Schon seinerzeit waren sie wesentlich besser gestellt, als in allen anderen Bundesländern. Ich möchte prinzipiell nur zwei Beispiele anführen, die zeigen, daß andere Länder nicht dem guten Beispiele folgen. In Vorarlberg, wo das Landesgesetz schon beschlossen wurde, bekommen die Ärzte im ersten Jahre 50%, im zweiten Jahre 70%, im dritten Jahre 90%, in Oberösterreich, das doch ein wesentlich reicheres Land ist — aus dem Berichte des Berichtstatters bei dem vorigen Gegenstand haben wir es vernommen —, wurden die Ärzte mit 50% angeglichen. Dann fragt man sich, ob man sich mit Recht den Vorwurf gefallen lassen soll, der Landtag schaffe ein Schandgesetz! Das ist nichts anderes als eine demagogische Behandlung dieser sehr ersten Angelegenheit. Wenn wir die Ärzte so

einstellen würden, wie es das Bundesgesetz vorsieht, so müßten wir nach dem tatsächlichen Belagsraum die Zahl der Ärzte begrenzen. Es muß gesagt werden, daß die Behandlung der Patienten auch dann sehr gut wäre, sonst hätten nicht alle maßgebenden Stellen in Wien, die österreichische Ärztekammer, alle Vertreter des Standes, gemeinsam die Zahl von 30 Spitalspatienten auf 1 Arzt normiert. Tatsächlich besteht ein großer Unterschied zwischen dem normierten und dem tatsächlichen Belag. Normiert wird in jedem Spital für alle Abteilungen eine gewisse Anzahl von Betten. Bei uns in Graz z. B. sind für alle Abteilungen zusammen 2988 Betten normiert, das heißt, unter Umständen können so viele Patienten, wenn es unbedingt sein müßte, untergebracht werden, aber nur für kurze Zeit. In Wirklichkeit ist der Belag nach dem Durchschnitt des vorigen Jahres nicht 2988 sondern nur 2370 gewesen.

In Bruck sind normiert 364, der Durchschnitt betrug 240 Betten, in Feldbach sind normiert 240, der Durchschnitt betrug 120 Betten, in Fürstenfeld sind normiert 240, der Durchschnitt betrug 177 Betten, in Hartberg sind normiert 219, der Durchschnitt betrug 141 Betten, in Judenburg sind normiert 226, der Durchschnitt betrug 147 Betten, in Knittelfeld sind normiert 306, der Durchschnitt betrug 185 Betten, in Leoben sind normiert 518, der Durchschnitt betrug 414 Betten, in Mariazell sind normiert 90, der Durchschnitt betrug 60 Betten, in Mürzzuschlag sind normiert 242, der Durchschnitt betrug 162 Betten, und so geht das weiter. Sie sehen, daß der tatsächliche Patientenstand weit unter dem normierten Bettenbelag ist. Wir haben, als wir noch kein Ärztegesetz gehabt haben und noch keine Durchführungsbestimmungen erlassen brauchten, im Einvernehmen und nach Verhandlungen mit den jungen Ärzten in entgegenkommender Weise nicht den tatsächlichen Bettenstand sondern den normierten als Schlüsselzahl für die Anstellung von Ärzten zugrunde gelegt. Die Ärzte waren damit sehr zufrieden.

Ich möchte auch noch auf etwas anderes hinweisen. Im Bundesgesetz ist es gar nicht ausgesprochen, wie eigentlich die Berechnung der Spezialärzte auf die Betten zu erfolgen hat. Klar ist es, daß alle diejenigen, die praktische Ärzte werden wollen, also 3 Jahre Ausbildungszeit haben, anzurechnen sind, nicht ausgesprochen ist aber, was mit diesen Ärzten geschieht, die in Ausbildung sind, nicht aber als praktische Ärzte sich ausbilden wollen, sondern als Fachärzte, das sind unsere Assistenten. Die Assistenten haben eine Dienstzeit von 6 Jahren, dann werden sie als Fachärzte in die Privatpraxis entlassen oder kommen anderswo unter. Das Bundesgesetz umfaßt alle in Ausbildung begriffenen Ärzte und auch unsere Assistenten sind Ausbildungsärzte. Wir könnten also, wenn wir das Gesetz rigoros anwenden wollen, auch die Assistenten dazurechnen. Wir haben 80 solche Ärzte in den Krankenanstalten, die werden also — und diesen Entwurf haben wir einigermaßen geändert gegenüber dem ersten — zunächst nicht unbedingt auf diese Ausbildungsärzte angerechnet werden. Das Land Steiermark hat bei den derzeitigen Verhält-

nissen nicht nur um jene 40 Ärzte mehr, die wir nach dem Bundesdurchführungsgesetze nicht haben müßten, sondern auch um jene 80 Ärzte mehr, die wir als Assistenten derzeit nicht anrechnen. Es ist selbstverständlich für jeden, der die Sache objektiv beurteilt, daß die Landesregierung, der Finanzausschuß und der Landtag größtes Entgegenkommen gegenüber den Ausbildungsärzten an den Tag legt.

Ich möchte in diesem Zusammenhange, nicht weil ich das für richtig finde, aber weil es notwendig ist darauf hinzuweisen, sagen, daß vor nicht allzulanger Zeit die Gerichtspraktikanten einen Streik durchgeführt haben. 490 S haben diese früher an Bezahlung gehabt und jetzt 590 S. Das sind Akademiker, die eigentlich schon im Berufe stehen, auch während der Gerichtspraxis sind sie im Berufe tätig, während der Arzt, wenn er promoviert hat, gesetzlich noch nicht seinen Beruf ausüben darf sondern erst nach 3 Jahren. Es ist also schon in den Ziffern ein ziemliches Mißverhältnis und wenn Sie dann noch bedenken, daß die Juristen auch in den Verwaltungsdienst übernommen und eingeteilt werden, also in die Ämter, und wenn sie deren Anfangsgehalt vergleichen mit den Bezügen, die ein Arzt in den 3 Jahren seiner Ausbildung bekommt, dann müssen Sie zugeben, daß die Ausführungen des Herrn Abg. Pözl sich schon in ein ganz besonderes Licht stellen.

Ich bitte Sie also, meine Damen und Herren, diese Vorschläge anzunehmen, wobei ich mir noch zu bemerken erlaube, daß, wenn irgend ein Antrag gestellt werden würde, der über das hinausgeht, es zu einer ganz merkwürdigen Erscheinung käme, die noch nie dagewesen ist, auch im gewerkschaftlichen Leben nicht. Ich habe mit den Ärzten im Beisein des Leiters der Personalabteilung, Herrn Hofrat Dr. Angerer und des Leiters der Sanitätsabteilung, Herrn Hofrat Dr. Kalloch, verhandelt. Das habe ich schon erwähnt. Wir haben uns nach längeren Verhandlungen in freundschaftlicher Weise zu diesem Elaborat verstanden, die Unterhändler sind also zufrieden. Wo gibt es das aber auf der ganzen Welt, daß man dann hinget und darüber hinaus einen Antrag stellt, nur um in der Öffentlichkeit zu wirken. Das hat es noch nirgends gegeben.

Ich bitte Sie also, meine Damen und Herren, diese Ausführungen in Ergänzung der Ausführungen des Referenten zur Kenntnis zu nehmen und sich die Tatsache vor Augen zu halten, daß man weder eine so große Anzahl von Ärzten weggeben kann, noch, daß man einer so großen Anzahl die Möglichkeit nehmen kann, sich für ihren Beruf ausbilden zu lassen. Würden wir das Bundesgesetz anwenden, so müßten wir entweder 1½ Jahre zusperrn und niemanden annehmen oder wir müßten jetzt Leute abbauen. Das kann man nicht und deshalb, glaube ich, wäre es am besten, wenn das Gesetz in dieser Fassung zur Annahme gelangte. (Beifall und Bravorufe.)

Abg. Pözl: Hoher Landtag! Die Ausführungen des Herrn Landeshauptmannstellvertreters sind durchaus nicht überzeugend. Wenn er als Beispiel für die schlechte Entlohnung von Jungärzten das „Ländle“ anführt, also Vorarlberg, so muß ich schon sagen, dieses Argument ist schon sehr weit her-

geholt (Zwischenrufe bei VdU: „Vom Westen!“) (Heiterkeit.) und außerdem bezeichnend für die sozialistische Fraktion, daß sie heute gerade Vorarlberg als Beispiel anführt, um ihre Politik zu vertreten. Auch bei dem Beispiele mit den Gerichtspraktikanten, mit den Juristen, sieht man wieder deutlich, wie schlechte Beispiele gute Sitten verderben. Wenn die Leute während ihrer Gerichtspraxis nur 500 S bekommen, so ist das noch lange kein Argument dafür, daß wir den Jungärzten in den öffentlichen Sanitätsanstalten nicht die ihnen zukommende gesetzliche Entschädigung gewähren. Der Herr Landeshauptmannstellvertreter Doktor Machold sagt, „ja, was ist denn los, wir sind doch beisammengesessen am Verhandlungstisch und haben uns doch geeinigt. Es waren doch ganz freundschaftliche Gespräche, die wir geführt haben! Vertreter der Jungärzte waren dabei, der Personalreferent war dabei, mit einem Wort, alle kompetenten Stellen. Und so und so ist das Verhandlungsergebnis und der Landtag hat ja gar keine andere Aufgabe, als dieses Verhandlungsergebnis zu sanktionieren.“ Meine Damen und Herren! Bei diesen Verhandlungen waren die Machtverhältnisse sehr ungleich verteilt. Auf der einen Seite, saß der Landessanitätsreferent, der erklärt hat, „wenn Ihr die Durchführung des Bundesgesetzes bezüglich Entlohnung verlangt, dann stellt sich die Landesregierung auf den Standpunkt, daß 67 Jungärzte abgebaut werden müssen.“ Wie nennt man das bei uns in gewerkschaftlichen Kreisen? Das nennt man „das Messer an die Brust setzen“ und gar nichts anderes. Darum kommen wir nicht herum. Die Machtverhältnisse waren so ungleich verteilt, daß letzten Endes die Jungärzte in einer solchen Zwangslage waren, daß sie sich gesagt haben, „bevor wir die 67 Kollegen abbauen lassen, verzichten wir auf unsere gesetzlichen Ansprüche.“ Auf einer solchen Basis hätte aber die Landesregierung überhaupt nicht verhandeln dürfen. So verhandelt man nicht mit Leuten, die gezwungen sind, ihrem Erwerbe nachzugehen. (Zwischenrufe bei SPÖ.) So verhandelt man nicht mit den Jungärzten, die unbedingt darnach trachten müssen, ihre Praxisjahre zu machen, sondern ich glaube, daß die Landesregierung die Pflicht hätte, beispielgebend vorzugehen, wenn es sich darum handelt, Arbeitnehmern, die vom Ertrag ihrer Arbeit und von sonst gar nichts leben, ihre gesetzlichen Ansprüche, die ja ohnehin bescheidenster Natur sind, zukommen zu lassen. Dieser ganzen Argumentation hat der Herr Landeshauptmannstellvertreter Dr. Machold nichts entgegenzusetzen. Die 500.000 S, die es das Land vielleicht gekostet hätte, wenn es hier dem Gesetze Rechnung getragen hätte, wären bestimmt auch noch aufzubringen gewesen (Abg. Hofmann: Ja, wenn wir die Einnahmen der USIA-Betriebe hätten!) Die 67 Jungärzte hätten deswegen bestimmt nicht aufs Pflaster geworfen werden müssen. Ich bleibe daher bei meiner Meinung und bei meinem Antrag und ersuche die wohlmeinenden Abgeordneten des Hauses, meinen Antrag zu unterstützen und die ganze Sache zurückzuverweisen. (Abg. Hofmann: „Wir haben ja keinen Wodka getrunken!“ — Heiterkeit.)

Berichterstatter Abg. **Dr. Speck**: Es hat sich aus der Wechselrede ohnedies schon jedes Mitglied des Hohen Hauses ein Bild machen können von dem, was in dieser Sache richtig ist. Ich möchte nur darauf verweisen, daß der Herr Abg. Pölzl nicht weniger als dreimal den Ausdruck „Gesetzlicher Anspruch“ gewählt hat. Das ist ja grundfalsch. Die Verhandlungen, die der Herr Landeshauptmannstellvertreter Dr. Machold und die beiden zuständigen leitenden Beamten mit den Jungärzten geführt haben, sind ja auf Grund des Gesetzes geführt worden. Wenn das Bundesärztegesetz einen Anspruch gerade auf diese Entlohnung statuiert hätte, so hätte der Steiermärkische Landtag ja überhaupt keine Möglichkeit, etwas anderes zu beschließen. Die Tatsache, daß wir eben dazu berufen sind, ein eigenes Landesgesetz zu erlassen, (und zwar nicht nur Steiermark, sondern alle Bundesländer), zeigt eben, daß wir uns durchaus auf gesetzlichem Boden bewegen, wenn wir das beschließen, was nach der Situation in Steiermark eben möglich ist. Wenn der Herr Abg. Pölzl bemängelt hat, daß gerade Vorarlberg als Beispiel dienen mußte, so will ich dazu sagen, daß ja auch das Beispiel des Landes Oberösterreich angeführt worden ist, das noch ungünstiger ist als Vorarlberg. Die anderen Länder konnten deshalb nicht als Beispiel herangezogen werden, weil in diesen bisher keine gesetzliche Regelung erfolgt ist. Wir können eher annehmen, daß dieses Gesetz, wie wir es vorgeschlagen haben, Schule machen wird, das heißt, daß auch in den anderen Ländern eine Regelung für die Jungärzte getroffen wird, die ähnlich ist der unseren, also wesentlich günstiger sein wird als die in Vorarlberg und Oberösterreich. Erwähnen möchte ich noch, daß die Politik in dieser Frage überhaupt keine entscheidende Rolle gespielt hat. Es ist so, wie es oft bei Verhandlungen über derartige Dinge ist, daß man sich natürlich nicht die Rosinen aus zwei Kuchen herausholen kann. Wir haben ganz klar gesagt, worum es sich dreht, daß man also nur entweder das Bundesgesetz als Ganzes annehmen kann, dann ergibt sich die Verringerung der Anzahl der Jungärzte, allerdings bei höherer Entlohnung der verbleibenden oder aber — und das erscheint uns allen im Ausschuß und, ich nehme an, auch im Hohen Haus als das sozial Richtigere — die derzeitige Anzahl der Jungärzte beizubehalten und dafür bei der etwas geringeren Besoldung gegenüber dem Bundesgesetze zu verbleiben.

Wenn man den Vergleich mit den Gerichtspraktikanten ablehnen mag, wie es Landtagsabg. Pölzl getan hat, so müssen wir sagen, es ist auch bei den anderen akademischen Berufen nicht anders. Bei einer ganzen Reihe von Konzipienten von Rechtsanwälten ist es der Fall, die volle Berufsarbeit leisten und nicht erst in Ausbildung stehen und auch keine höhere Entlohnung bekommen. Die Mittelschullehrer haben bis zu 8 und 10 Dienstjahren keine höhere Besoldung, obwohl jeder weiß, daß die Mittelschullehrer das Probejahr hinter sich haben und vollen Dienst leisten müssen, genau so wie der Lehrer, der am Ende seiner Dienstzeit steht. Das sind Beispiele genug; sie lassen erkennen, daß wir nur im Rahmen der Besoldung der öffentlichen

Angestellten bleiben können. Wir alle sehen, daß die Besoldung der gesamten öffentlichen Angestellten zu gering ist; das hängt zusammen mit der wirtschaftlichen Situation des Landes, an der wir nicht schuld sind, deren Besserung wir erhoffen. Wir wollen alles uns Mögliche tun; aber wir können nicht eine Gruppe herausnehmen aus diesem Gesamtrahmen. Ich glaube, daß das Hohe Haus heute mit gutem Gewissen dem Antrage des Finanzausschusses zustimmen kann, besonders, wenn der Resolutionsantrag angenommen wird, der in die Zukunft verweist, die in einiger Zeit den Ärzten diese höhere Entlohnung bringen kann, die im Bundesgesetze bei geringerer Zahl vorgesehen ist.

Ich bitte, den Abänderungsantrag des Abg. Pölzl abzulehnen und den Antrag des Finanzausschusses einschließlich des Resolutionsantrages anzunehmen.

Präsident: Der Berichterstatter hat zwei Anträge gestellt, die ich getrennt zur Abstimmung bringe. Zunächst den Antrag zu Beilage Nr. 51.

Ich ersuche die Abgeordneten, die mit diesem Antrage einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Ich bringe nunmehr den zweiten Antrag des Berichterstatters zum Beschlußantrage des Finanzausschusses EZL. 137 zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die mit diesem Beschlußantrag einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

4. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 40, Gesetz, betreffend die Schaffung eines Fremdenverkehrs-Investitionsfonds zur Gewährung von Darlehen an das Gast- und Beherbergungsgewerbe in Steiermark (Fremdenverkehrs-Investitionsgesetz).

Berichterstatter ist Abg. Stöffler.

Zu diesem Antrag ist eingebracht mit genügender Unterstützung ein Antrag der Abg. Strohmaier, Birchbauer, Dr. Elsnitz, Kandutsch, Peterka und Scheer, betreffend Änderung des Gesetzes zur Schaffung eines Fremdenverkehrs-Investitionsfonds zur Gewährung von Darlehen an das Gast- und Beherbergungsgewerbe in Steiermark (Fremdenverkehrs-Investitionsgesetz) zur Beilage Nr. 40. Der Antrag steht mit zur Verhandlung.

Berichterstatter Abg. **Stöffler**: Hohes Haus! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geht ein seit zwei Jahren gehegter Wunsch in Erfüllung, die Fremdenverkehrsförderung auf neue und breite Basis zu stellen. Wenn der Landtag das Gesetz verabschiedet, wird das Land Steiermark an der Spitze der Bundesländer hinsichtlich der Fremdenverkehrsförderung stehen. Das Gesetz entspringt, über die Einsicht der Wichtigkeit der Erfordernisse des Fremdenverkehrs hinausgehend, der Überlegung, daß wir in Steiermark alles daransetzen müssen, um den Inländerfremdenverkehr möglichst an uns zu ziehen. Wer die Verhältnisse im Fremdenverkehr kennt, wird zustimmen, wenn ich sage, daß gerade jetzt diese Gelegenheit günstig ist und wir den Inländer-

fremdenverkehr im Österreich an uns heranbringen können. Auf dem Gebiete der Fremdenverkehrsförderung ist schon manche Hilfe vorhanden, so durch die durch das Land Steiermark vorgenommene Ausfallsbürgschaft und durch die Hilfeleistungen aus dem ERP-Kredit. Gerade diese konzentrieren sich nur an einigen wenigen Punkten, es fehlt die Förderung auf breitester Basis, die Unterstützung der kleinen Gastwirte, so daß diese ihren Betrieb ausgestalten können und die Fremden dann gerne nach Steiermark kommen. Wir haben in Steiermark Gebiete, die für diesen Fremdenverkehr des Inlandes sehr geeignet, aber durch den Krieg, besonders im letzten Jahre, schwer verwüstet worden sind. Dort ist es den Gastwirten nicht möglich, ihren Betrieb so zu modernisieren, daß dieses Gebiet wirklich wieder Fremdenverkehrsgebiet werden kann. Es hat sich gerade von unserer Seite, von Seite des Landes, das Bestreben gezeigt, diesen Betrieben weitgehend zu helfen. Im Finanzausschuß, in dem das Gesetz zur Behandlung stand, sind noch einige Änderungen erfolgt in der Richtung, daß dieses Gesetz auch Pächtern eines gastwirtschaftlichen Betriebes die Möglichkeit gibt, in den Genuß eines solchen Kredites gelangen zu können, wir also von der breiten Basis sprechen können, die ich eingangs erwähnt habe.

Ich bitte das Hohe Haus, mit der Verabschiedung dieses Gesetzes wieder zu beweisen, welch weitgehendes und begrüßenswertes Verständnis das Land Steiermark für die Förderung des Fremdenverkehrs hat. Ich stelle namens des Finanzausschusses den Antrag, diesem Gesetz in der vom Finanzausschuße beschlossenen Fassung Ihre Zustimmung zu geben.

Abg. Strohmayer: Hoher Landtag! Diese Vorlage wird auch von uns und insbesondere von mir als ehemaligem Gastwirtesekretär, wärmstens begrüßt und befürwortet. Wir müssen aber leider in der Vorlage einen großen Mangel in dem Umstand erblicken, daß nach der vorliegenden Fassung des § 6 Abs. 1 die Kreditgewährung aus diesem Fonds nur auf Liegenschaftseigentümer begrenzt ist. (Abg. Dr. K a a n: „Lesen, lesen!“) Die Ausführungen des Referenten, wonach Pächter auch zu berücksichtigen sind, sind unrichtig, weil in der Vorlage ganz genau angeführt ist, daß eben der Grundbesitzbogen und dergleichen Dinge vorgelegt werden müssen. Das Gastgewerbe ist nur zum Teil in der glücklichen Lage, selbst Besitzer des Hauses und damit der Liegenschaft zu sein. Durch diesen vor mir angeführten Paragraphen wird beiläufig die Hälfte der Gastgewerbetreibenden, da sie nur Mieter in einem fremden Hause sind oder Pächter, von der Kreditnahme ausgeschlossen. Hierin sehen wir eine große Ungerechtigkeit. Wir sind der Meinung, daß eine Regierung nicht nur auf Sicherstellungen zu schauen hat, sondern gewissermaßen auch helfen muß. Wenn man allein nur nach den Sicherheiten vorgeht, wie es mir im Finanzausschuße vorgehalten worden ist, kommt man dahin, daß nur dem Starken geholfen wird und nicht dem Schwachen. Ich glaube, daß solche Auffassung bis zu einem gewissen Grade der sozialen Empfindung vieler Abgeordneten entgegen-

gesetzt ist. Ich bitte Sie daher, um mich nicht allzu lange mit der Materie beschäftigen zu müssen, noch einmal zu überprüfen, ob nicht doch die Möglichkeit gegeben wäre, unseren Antrag anzunehmen. Sind Sie mir dessen bewußt, daß wir hier nicht aus propagandistischen Gründen diesen Antrag stellen. Schauen Sie sich die Situation an, schauen Sie in die nächste Gegend, vom Murplatz bis Jakominiplatz und Sie werden kaum 10% der Gastgewerbetreibenden finden, die selbst Liegenschaftsbesitzer sind. Ein großer Teil der Gastwirte ist eben Mieter im fremden Hause. Ich bin der Meinung, daß, wenn es gewisse Sicherstellungen geben soll, nach den jetzigen Verhältnissen das Mietrecht mehr wert ist als das Hausrecht. Bei der Kreditgewährung sind aber alle diese Interessenten ausgeschlossen und es würde für sie schwer verständlich sein, nun als Aschenbrödel behandelt zu werden.

Ich bitte daher, obwohl ich weiß, daß ich im Finanzausschuße mit diesem Antrage schon in der Minderheit geblieben bin, weil sich die Koalition dagegen gestellt hat, zu bedenken, daß Sie hier wirklich den Ärmsten dieses Standes, die sich in schwerer Not befinden, helfen könnten, indem Sie meinem Antrage die Zustimmung geben. (Beifall bei VdU.)

Landesrat DDDr. Illig: Hohes Haus! Als Fremdenverkehrsreferent der Steiermärkischen Landesregierung möchte ich zu den Ausführungen des Herrn Abg. Strohmayer und zur vorliegenden Vorlage als solcher wie folgt Stellung nehmen:

Die Angelegenheit ist lange nicht so tragisch, wie sie der Herr Abg. Strohmayer hier darzustellen versucht hat. Die Dinge liegen hier weitaus einfacher und weniger kompliziert. Seine Ausführungen sind teils sachlich unrichtig, zum Teil aber rennen sie, wie der Herr Berichterstatter schon eindeutig festgestellt hat, offene Türen ein. In der Vorlage steht nämlich ausdrücklich darin, daß die Kredite „im allgemeinen“ und später heißt es wieder „in der Regel“ gegen grundbücherliche Sicherstellung gegeben werden „sollen“, nicht „müssen“. Es steht daher durchaus im Ermessen der Landesregierung, in begründeten Ausnahmefällen von der Beibringung dieser grundbücherlichen Sicherstellung Abstand zu nehmen und sich mit anderen Sicherstellungen zu begnügen. Daß aber das Land Steiermark, daß die Landesregierung bei der Vergebung von Darlehen auf irgendeine Sicherstellung nicht gänzlich verzichten kann, ist wohl selbstverständlich. Dafür sind wir ja der ganzen Bevölkerung, insbesondere unserer Steuerzahler, verantwortlich, daß wir mit den Steuergeldern pfleglich wirtschaften. Und es ist eine Selbstverständlichkeit, daß die Landesregierung und der Landtag dafür sorgen müssen, daß diese Darlehen auch wieder zurückgezahlt werden. Denn es ist nicht unsere Absicht, hier Geschenke auszuverteilen, sondern Überbrückungskredite zu gewähren, die nach Ablauf des Kreditzeitraumes eben wieder zurückfließen sollen, um wieder andere Darlehenswerber mit solchen Krediten beteiligen zu können.

Ich möchte auch darauf aufmerksam machen, daß die berufliche Landesvertretung der Gastgewerbetreibenden, das ist die Sektion „Fremdenverkehrs-

betriebe“ der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark, selbst *expressis verbis* beantragt hat, daß die Kredite gegen grundbücherliche Sicherstellung gegeben werden sollen. Ich glaube, Hohes Haus, wenn die Landesregierung das in den Gesetzestext aufnimmt, was die gesetzliche Berufsvertretung des beteiligten Standes verlangt, dann ist das Maximum des Entgegenkommens bewiesen, das man von ihr füglich erwarten kann.

Ich darf bei dieser Gelegenheit, Hohes Haus, darauf verweisen, daß das Land Steiermark mit diesem Gesetz in ganz Österreich beispielgebend vorangeht, und zwar nicht zum erstenmale, nein, zum zweitenmale schon. Wir verfügen jetzt in Steiermark neben den Möglichkeiten, aus der Marshallplan-Hilfe Kredite zum Aufbau des Fremdenverkehrs zu gewähren, auch noch außerdem über zwei Möglichkeiten, dieses Ziel auch in Steiermark selbst durch gesetzliche Maßnahmen des Landtages zu fördern. Es ist dies das schon erwähnte Fremdenverkehrsausfallsbürgschaftsgesetz, durch welches das Land Steiermark bis zu einer Summe von 20.000.000 S die Haftung für Darlehen an gastgewerbliche Betriebe übernehmen kann und nun dieses Gesetz, das kleine Kredite bis zu 20.000 S vorsieht. Schon allein die Tatsache, daß es kleine Kredite sind, beweist deutlich, daß ganz im Gegensatz zu den Ausführungen des Herrn Abg. Strohmayer diese Kreditgewährung nicht an Großbetriebe, sondern an die kleinen Gastgewerbebetriebe beabsichtigt ist.

Ich kann bei dieser Gelegenheit mit Befriedigung feststellen, daß die Bemühungen des Hohen Landtages und der Landesregierung um die Förderung des Fremdenverkehrs in der Steiermark nicht fruchtlos geblieben sind. Ich kann dies dem Hohen Hause durch einige ganz neue Daten, durch die Ergebnisse der letzten Erhebungen über die Auswirkungen des Fremdenverkehrs für Steiermark, erhärten. Im letzten sogenannten Friedensjahr, in der Saison 1936/1937, wurde Steiermark von 455.239 Fremden besucht. Im letzten Jahre, also in der Saison 1949/50, waren es 583.177 Fremde, die Steiermark besucht haben, das heißt also, der Fremdenverkehr in Steiermark hat gegenüber dem letzten Friedensjahr vor dem zweiten Weltkrieg um 127.938 Fremde zugenommen. Das ist eine Steigerung um 26%, gewiß eine sehr ansehnliche Verbesserung der Verhältnisse auf diesem Sektor. Unter diesen 583.177 Fremden befanden sich 30.385 Ausländer. Man ersieht daraus, daß der Schwerpunkt des Fremdenverkehrs in der Steiermark offenbar immer auf dem Inländerfremdenverkehr ruhen wird. Aber trotzdem bitte ich Sie, Hohes Haus, auch dieser Ausländerziffer Ihre freundliche Beachtung zuzuwenden. Die Ziffer ist, absolut gesehen, nicht überwältigend groß, aber sehr beachtlich ist die gewaltige Steigerung, die gerade dieser Ausländerverkehr in Steiermark in den letzten Jahren erfahren hat. Noch im Jahre 1949 betrug diese Ausländerziffer 12.613, im Jahre 1950 bereits 30.385. Das heißt also, der Ausländerverkehr hat in Steiermark im letzten Jahre gegenüber dem Vorjahre um nahezu 150% zugenommen.

Die Übernachtungsziffer hat den absoluten Höchstwert der ganzen bisherigen Entwicklung erreicht. Im Jahre 1950 waren in Steiermark 2.279.192 Übernachtungen zu verzeichnen. Wie schon bemerkt, ist das der absolute Höchststand, es ist dies eine Erhöhung um 106.000 gegenüber dem letzten Friedensjahr.

Aber auch auf anderem Gebiete konnten wir beachtliche Fortschritte erzielen, vor allem bei der Verteilung der Kredite aus dem Marshall-Plan für den Fremdenverkehr in Steiermark. Auf diesem Gebiete war die Ausgangsposition des Landes Steiermark zunächst eine sehr ungünstige, weil die Geldgeber, die Amerikaner, sich auf den Standpunkt stellten, diese Marshall-Plan-Kredite für Fremdenverkehr dürften nur nach Maßgabe der nachgewiesenen Ausländerfrequenz in jedem Bundeslande verteilt werden. Und da eine gesamtösterreichische Statistik ergab, daß wir im Vorjahre nur mit 2½% Ausländerverkehr am gesamtösterreichischen Ausländerverkehr beteiligt waren oder beteiligt gewesen sein sollen — diese Ziffer wurde ja von uns bestritten —, folgte man daraus, daß dem Lande Steiermark auch nur 2½% der Marshall-Plan-Gelder aus dem gesamtösterreichischen Kuchen, der zur Verteilung vorhanden war, zugewiesen werden sollte. Es hat einer zähen und sehr mühevollen Arbeit bedurft, um dieses Dogma zu Fall zu bringen, das ist glücklicherweise gelungen. Ich will Ihnen nun an Hand authentischer Daten Mitteilung machen, was bis zum 14. Februar 1951 aus dem Marshallplanfonds für den Fremdenverkehr in Steiermark verteilt wurde: Ein Fremdenverkehrskredit an das Gastgewerbe von 10.571.500 S wurde bewilligt, das sind rund 8% der Gesamtsubvention, die in Österreich unter diesem Titel zur Verteilung gelangt. Während man uns ursprünglich nur 2½% zubilligen wollte, haben wir effektiv bis 14. Februar 1951 schon 8% erreicht. Dazu kommt, daß weitere 8.000.000 S durch einen prinzipiellen Beschluß des interministeriellen Finanzierungskomitees auch schon gesichert sind, so daß wir mit diesen 8.000.000 S bereits eine Quote von 14% erreicht haben. Da noch eine Reihe steirischer Ansuchen in Behandlung steht und eine erhebliche Anzahl dieser noch schwebenden Ansuchen ebenfalls Aussicht auf positive Erledigung hat, kann ich heute schon mit Bestimmtheit voraussagen, daß wir im heurigen Jahre den linearen Bevölkerungsschlüssel, der der Steiermark zusteht, nämlich 16%, zumindest erreichen, wahrscheinlich sogar überschreiten werden. Das ist, meine Damen und Herren, ein sehr beachtlicher Erfolg, zumal diese früher genannte Vorschrift vom Geldgeber her stammt und begreiflicherweise besonders schwer zu durchbrechen war. Wenn wir zu diesen rund 19 Millionen Schilling aus der Marshallplanhilfe hinzurechnen, daß das Land Steiermark bis 20 Millionen Schilling die Bürgschaft übernommen hat, daß auf Grund des Ausfallsbürgschaftsgesetzes und mit dem heutigen Beschluß weitere 1½ Millionen Schilling für diese Zwecke zur Verfügung gestellt werden, dürfen wir tatsächlich zufrieden sein und können mit Befriedigung feststellen, daß auf diesem Gebiete für die Förderung des Fremdenverkehrs

mehr erreicht wurde, als in den vergangenen Jahrzehnten.

Ich darf auch darauf hinweisen, daß die übrigen Planungen des Fremdenverkehrsamtes günstig, zum Teil unmittelbar vor ihrer Vollendung stehen und ich will nicht darauf verzichten, das Hohe Haus darauf hinzuweisen, daß vor den Toren unserer Landeshauptstadt Graz eine moderne Gebirgs-Seilbahn vorhanden ist und noch im Laufe des Monats März der allgemeinen Benützung übergeben werden wird. Um den 20. März herum wird Bundeskanzler Dr. Ing. Figl auf meine Einladung die Eröffnung der Schöckelseilbahn vornehmen. Diese Schöckelseilbahn ist in einem Zeitraum von 11 Monaten erbaut worden, rund die halbe Bauzeit der Gasteiner Gondelbahn, zu deren Ausführung man rund 2 Jahre gebraucht hat. Über die Schöckelbahn, ihre Rentabilitätsaussichten und sogar über die Fahrpreise wurden alle möglichen Gerüchte verbreitet. Ich habe dieser Tage gehört, daß eine solche Bergfahrt 30 S kosten wird. Ich möchte die Gelegenheit benützen, auch dieses Gerücht zu zerstreuen. Die Berg- und Talfahrt auf dieser modernen Gondelbahn wird 10 S kosten, also ein Betrag hin und zurück, der durchaus erschwinglich erscheint und niedriger ist wie auf den meisten anderen österreichischen Bergbahnen.

Zusammenfassend, Hohes Haus, können wir, glaube ich, feststellen, daß die Aussichten der Steiermark auf diesem Gebiete des Fremdenverkehrs günstig sind. Auf dem Gebiete des Inländerverkehrs beginnen wir sogar gegenüber den westlichen Bundesländern langsam einen Vorsprung zu gewinnen und auf dem Gebiete des Ausländerverkehrs holen wir allmählich das auf, was in früheren Jahrzehnten versäumt wurde. Der Gesamtspekt für die Zukunft ist, glaube ich, durchaus glücklich und wir hoffen dadurch einen wertvollen Beitrag zum Wiederaufbau der Steiermark, aber auch der gesamten österreichischen Wirtschaft geleistet zu haben. (Lebhafter Beifall.)

Abg. **Strohmaier**: Hohes Haus! Die Ausführungen des Herrn Landesrates Dr. Illig haben Ihnen gezeigt, daß wir eigentlich nicht so weit voneinanderstehen. Landesrat Dr. Illig hat ausdrücklich betont, daß auch die Pächter die Möglichkeit haben werden, um Kredite anzusuchen. Da kann es doch nichts mehr ausmachen, das Gesetz so zu fassen, daß das auch wirklich möglich ist. Der Wortlaut des § 6, ich muß ihn verlesen, heißt: „Darlehen aus dem Fremdenverkehrs-Investitionsfonds dürfen im allgemeinen nur an Liegenschaftseigentümer des Gast- und Beherbergungsgewerbes gewährt werden“. Weiters heißt es im § 7: „Dem Ansuchen sind beizulegen: 1. ein amtlicher Grundbuchsauszug, 2. ein amtlich beglaubigter Grundbesitzbogen“. Ein Mieter eines Gastgewerbes oder Pächter wird das nicht beibringen können. Der Herr Landesrat, ich gebe das zu, wird Einzelnen die Möglichkeit schaffen, aber das ist zu wenig. Wir möchten, daß alle in den Genuß dieses Fonds kommen können. Die Zusagen des Herrn Landesrates Dr. Illig sind kein Gesetz, das Gesetz beschließen Sie hier und Sie beschließen diesen Wortlaut und dieser Wortlaut macht es dem

Mieter und Pächter eben unmöglich, sich um den Kredit zu bemühen. Ich bitte daher um klare Rechnung, wir brauchen ein klares Gesetz, an Unklarheiten haben wir schon genug.

Nun sagte Herr Landesrat Dr. Illig, er habe sich mit der Fachgruppe bzw. Sektion ins Benehmen gesetzt. Ich habe ein paar Leute von der Fachgruppe gefragt, nachdem mir das schon im Finanzausschusse vorgehalten worden ist und die haben mir die Auskunft gegeben, daß in der Fachgruppe Gast- und Schankgewerbe diese Sache niemals zur Sprache gekommen ist. Es handelt sich also um eine Stellungnahme, die überhaupt keine Stellungnahme ist. (Zwischenrufe bei ÖVP: „Er hat mit dem Portier geredet!“) (Heiterkeit.) In der Fachgruppe ist das wirklich nicht behandelt worden und ich bezweifle daher die Richtigkeit der Sache. Das wollte ich betonen. Ich weiß, daß man bemüht sein wird, unseren Antrag irgendwie zu bagatelisieren, ihn auf die Seite zu schieben und trotzdem halten wir es für unsere Pflicht, in diesem Augenblicke für das zu stehen, von dem wir glauben, daß es richtig ist.

Landesrat **DDDr. Illig**: Hohes Haus: Sie verzeihen mir, daß es doch notwendig erscheint, Sie noch einmal mit dieser Auseinandersetzung zu belästigen, aber es geht einfach nicht anders. Ich bedaure lebhaft, daß es meine Zeit nicht erlaubt, dem Herrn Abg. Strohmayer eine Unterrichtsstunde in Legistik zu erteilen, damit er weiß, wie man ein Gesetz liest und auslegt. (Landesrat Dr. Elsnitz: „Er spricht ja nicht von der Theorie, sondern von den Auswirkungen in der Praxis, Herr Landesrat. Dem will er vorbeugen!“) Er glaubt, weil im § 6 geschrieben steht, daß ein Grundbuchsauszug beizubringen ist und ein Grundbesitzbogen, daß dadurch ein Pächter, der keinen Grundbesitz und kein Haus hat, von dieser Aktion ausgeschlossen bleibt. Die Sache verhält sich so ähnlich, wie mit einem Schirm. Man trägt ihn zwar unter dem Arm, aber man spannt ihn nur auf, wenn es regnet. (Heiterkeit.) Hier ist es genau dasselbe. Wenn die Landesregierung beschließt, wozu sie nach dem Gesetz ermächtigt ist, im Einzelfall von der grundbücherlichen Sicherstellung abzusehen — und das kann sie nach dem Wortlaut des Gesetzes —, so wird sie natürlich in diesem Falle nicht die Beibringung eines Grundbuchsauszuges verlangen. Das leuchtet jedem ein, nur nicht dem Herrn Kollegen Strohmayer. (Abg. Strohmayer: „Die Praxis kennen wir ja!“) Vor seiner Argumentation strecke ich die Waffen, habe dabei aber nicht das Gefühl, eine Niederlage erlitten zu haben. (Gelächter.) Was die Sektion anlangt, so bin ich erstaunt, daß der Herr Strohmayer bessere Informationen hat als ich als Kammeramtsdirektor. Ich bin schließlich der Chef dieser Kammer, die da ein Gutachten abgegeben hat. Und dieses Gutachten liegt hier vor mir, unterzeichnet vom Sektionsobmann August Florian und vom Sektionsgeschäftsführer Dr. Zettl, datiert vom 10. August 1950 und hat die Zahl VI 6440. Wenn aber trotzdem der Herr Strohmayer behauptet, die Sektion habe kein Gutachten abgegeben, dann hört hier jede Verständigungsmöglichkeit auf, ich muß sagen, „hier klafft der Abgrund, meint der Fach-

mann" (Heiterkeit) und damit ist für mich diese Angelegenheit erledigt. (Beifall und Bravorufe bei ÖVP.)

Berichterstatter Abg. **Stöffler**: Hoher Landtag! Da der Herr Abg. Strohmayer festgestellt hat, daß meine Ausführungen nicht richtig gewesen seien, wonach ein Pächter nicht in den Genuß eines solchen Darlehens kommen könne, möchte ich dazu Stellung nehmen, da ich dadurch wegen unrichtiger Berichterstattung angegriffen wurde. Seine Worte lauteten, daß nur der Liegenschaftseigentümer einen solchen Kredit bekommen würde und daß dies grundbücherlich eingetragen werden müsse. Ich bin der Meinung, daß dieses Gesetz in seiner sprachlichen Abfassung keineswegs so kompliziert gestaltet ist, als daß man nicht bei Beherrschung der deutschen Muttersprache sich über seinen Sinn klar werden könnte. (Landesrat Dr. Elsnitz: „Bitte keine Polemik!“) Dazu habe ich ein Recht! (Landesrat Dr. Elsnitz: „Zur Polemik nicht, auf keinem Fall!“) Ich bin der Meinung, daß der Antrag des Herrn Abg. Strohmayer darauf fußt, daß er sich mit dem Sinne dieser Worte nicht genügend auseinandergesetzt hat. Er sagte z. B. „sind Sie mir dessen bewußt“. Bei einer solchen Sprachführung nimmt es nicht wunder, daß man auch gedruckte Worte nicht zu verstehen vermag. (Landesrat Dr. Elsnitz: „Sie haben sich ja selbst widersprochen! Kindisch ist das, bilden Sie sich nichts ein!“) Ich bitte um Annahme des Gesetzes.

Präsident: Es liegen 2 Anträge vor, und zwar der Antrag des Berichterstatters und der Antrag der früher genannten Abgeordneten. Ich bringe zuerst den Abänderungsantrag zur Abstimmung. Er lautet:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

In § 6 Abs. 1 Zeile 4 die Worte „Liegenschaftseigentümer des“ sind zu streichen, Zeile 5, das erste Wort „Gewerbes“ in „Gewerbetreibende“ umzuwandeln.

Abs. 2 Zeile 2 die Worte „der Liegenschaftseigentümer“ zu ersetzen durch „die Ansucher“, Zeile 3, das Wort „aufbringt“ zu ersetzen durch „aufbringen“.

§ 7 Abs. 1 Zeile 1 bis 2: die Worte „den Liegenschaftseigentümer“ zu ersetzen durch „die Ansucher“.

Abs. 2 Zl. 1 (ein amtlicher Grundbuchsauszug) ist zu streichen, Zl. 2 (ein amtlich beglaubigter Grundbesitzbogen) ist zu streichen, Zl. 6, die Worte „eine beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde des Gast- und Schankgewerbes“ — sind unzuändern auf — „eine beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde bzw. der Pachtgenehmigung des Gast- und Schankgewerbes“, Zl. 7, die Worte „Die Bilanz des letzten Geschäftsjahres“ — sind umzuändern auf — „Die Bilanz oder Steuererklärung des letzten Geschäftsjahres“.

§ 9 Zeile 1, die Worte „grundbücherliche Sicherstellung und“ sind zu streichen.

Ich bitte die Abgeordneten, die diesem Abänderungsantrage die Zustimmung geben, eine Hand zu

erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit, der Antrag ist daher abgelehnt.

Ich bringe nun den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und bitte die Abgeordneten, die diesem Antrage zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 11, Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Rechnungsabschluß des Landes Steiermark für das Rechnungsjahr 1946.

Berichterstatter ist Abg. **Hofmann**, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abg. **Hofmann**: Hohes Haus! Der Finanzausschuß hat sich mit der Regierungsvorlage, Beilage Nr. 11, Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Rechnungsabschluß des Landes Steiermark für das Rechnungsjahr 1946 befaßt und schlägt dem Hohen Hause vor, den Bericht zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Präsident: Eine Wortmeldung liegt nicht vor, ich bringe den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die seinem Antrage zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 33, Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Rechnungsabschluß des Landes Steiermark für das Rechnungsjahr 1947.

Berichterstatter ist Abg. **Hofmann**, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abg. **Hofmann**: Hohes Haus! Der Finanzausschuß hat sich mit der Regierungsvorlage, Beilage Nr. 33, Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Rechnungsabschluß des Landes Steiermark für das Rechnungsjahr 1947, befaßt und schlägt Ihnen ebenfalls vor, den Bericht zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Präsident: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Ich bringe den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die seinem Antrage zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 101, Gewährung eines zinsfreien Darlehens im Betrage von 50.000 S an die evangelische Superintendentur A.-B., derzeit in Gröbming.

Berichterstatter ist Abg. **Dr. Kaan**, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abg. **Dr. Kaan**: Hohes Haus! Nach der evangelischen Kirchenverfassung deckt sich territorial der Wirkungsbereich des Super-

intendenten mit dem Land. Es ist daher im Interesse des Landes gelegen, ebenso wie im Interesse der evangelischen Gemeinden, daß der Superintendent seinen Amtssitz in Graz hat und um das zu ermöglichen, wurde um ein Darlehen von 50.000 S ange-sucht. Die Landesregierung hat das im Interesse des Landes eingesehen und dieses Darlehen gewährt. Der Antrag geht dahin, da § 15 der Landesverfassung die Genehmigung vorsieht, nachträglich den Bericht des Finanzausschusses genehmigend zur Kenntnis zu nehmen.

Präsident: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Ich bringe den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die seinem Antrage zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

8. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 103, Abschluß eines gerichtlichen Vergleiches in der Rückstellungssache Alice Bobik, frühere Besitzerin der Liegenschaft Teichhof Nr. 20, gegen das Land Steiermark.

Berichterstatter ist Abg. Sebastian. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. Sebastian: Hohes Haus! Der gestern tagende Finanzausschuß hat sich mit der Rückstellungssache Alice Bobik gegen das Land Steiermark beschäftigt. Der frühere Reichsgau Steiermark hat im September des Jahres 1938 von Frau Alice Bobik die Pension Teichhof um 97.000 Reichsmark käuflich erworben. Trotzdem hat die Verkäuferin im Jahre 1948, gestützt auf die Bestimmungen des 3. Rückstellungsgesetzes, einen Rückstellungsantrag gestellt und brachte vor, daß der seinerzeitige Verkauf unter schwerem Zwang und direkter körperlicher Bedrohung erfolgt sei. Das Land Steiermark hat gegen diese Rückforderung Einspruch erhoben und wurden die Verhandlungen bis zur 3. Instanz geführt. Auch in der 3. Instanz, in der Obersten Rückstellungskommission, wurde der damalige Reichsgau Steiermark als schlechtgläubiger Erwerber bezeichnet und das heutige Land Steiermark als Rechtsnachfolger des Reichsgaues Steiermark festgestellt. 900.000 S wurden für die Wiederherstellung des alten Zustandes gefordert. Auf Grund geführter langwieriger und hartnäckiger Verhandlungen mit dem Prozeßgegner ist es nun gelungen, einen Vergleich zu schließen, nach welchem das Land Steiermark zur Entfertigung sämtlicher Ansprüche einschließlich der Gerichts- und Rechtsanwaltskosten einen Betrag von 490.000 S zu bezahlen hat. Für diesen Betrag ist im Budget die Bedeckung vorhanden. Das Land kommt wieder in den Besitz der gegenständlichen Liegenschaft, die aus einem großen Wohnhaus und 80.000 m² Grundfläche besteht. Dieser Vergleich kann als günstig für das Land bezeichnet werden und ich stelle daher den Antrag, das Hohe Haus möge dem vorliegenden Antrag die Zustimmung erteilen.

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor, ich bringe daher den Antrag zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, welche ihm ihre Zustimmung geben, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

9. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 113, Verkauf von landeseigenen Inventargegenständen im Schloß Hornegg.

Berichterstatter ist Abg. Hofmann, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abg. Hofmann: Hohes Haus! Der Finanzausschuß hat sich in seiner letzten Sitzung mit dieser Regierungsvorlage beschäftigt, die beinhaltet, daß das Landes-Kindererholungsheim Hornegg aufgelassen und vom Kriegsofopferverband Steiermark übernommen würde. Bei dieser Übernahme sind Inventargegenstände des früheren Kindererholungsheimes dem Kriegsofopferverband überlassen worden, wofür dieser Entgelt zu leisten hat. Das Abmontieren und Wegschaffen der Gegenstände hätte bedeutende Mittel verschlungen. Sie wurden daher um einen entsprechenden Betrag dem Kriegsofopferverband verkauft. Ich stelle namens des Finanzausschusses den Antrag:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend den Verkauf von Inventargegenständen im Schloß Hornegg an den Kriegsofopferverband Steiermark wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.“

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor, ich bringe daher den Antrag zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, welche ihm zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

10. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 114, Verkauf von landeseigenen Kraftfahrzeugen.

Berichterstatter ist Abg. Sebastian, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abg. Sebastian: Hohes Haus! Im Budget der Jahre 1949 und 1950 waren wesentliche Beträge zum Ankauf von neuen Kraftfahrzeugen vorgesehen, so daß dadurch alte außer Dienst gestellt werden konnten. Weiters sind Fahrzeuge aus den aufgelassenen Kriegsämtern freigeworden, welche zum Verkauf gelangt sind. Insgesamt wurden 13 Fahrzeuge mit einem Gesamterlös von 148.900 S verkauft. Gemäß § 15 Abs. 2 P. c des Landesverfassungsgesetzes muß jede Veräußerung von Landesvermögen, sofern der Wert des veräußerten Objektes den Wert von 1000 S übersteigt, dem Landtage zur Beschlußfassung vorgelegt werden. Es wird daher vom Finanzausschuß der Antrag gestellt:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Verkauf von 13 gebrauchten landeseigenen Kraftfahrzeugen, für welche ein Gesamterlös von 148.900 S erzielt wurde, wird zur Kenntnis genommen.“

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor, ich bringe daher den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten,

welche ihm zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag ist angenommen.

11. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 94, Erklärung der Straße Fluttendorf—Pirkhof (Unterkirnitz) als Landesstraße.

Berichterstatter ist Abg. Hofmann, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abg. Hofmann: Hohes Haus! Der Finanzausschuß hat sich mit der Einl.-Zl. 94, betreffend die Erklärung der Straße Fluttendorf—Pirkhof als Landesstraße beschäftigt. Nach eingehender Debatte und Anhörung der Bausachverständigen wurde festgestellt, daß die seinerzeit gemachten Ansätze nicht mehr den Erfordernissen entsprechen und es wurde vom Finanzausschusse beschlossen, Ihnen vorzuschlagen, die Ansätze wie folgt zu ändern:

Ausbaukosten Punkt 1	statt 60.000 S	72.000 S,
Ausbaukosten Punkt 2	statt 50.000 S	60.000 S,
insgesamt	statt	110.000 S 132.000 S.

Im übrigen ist dieser Antrag mit dieser Abänderung anzunehmen und statt 1951 die Zahl 1952 einzusetzen. Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor, ich bringe daher den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, welche ihm zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag ist angenommen.

12. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage zu Einl.-Zl. 30, Erklärung der Gemeindestraße bei Schloß Pirkwiesen in der Gemeinde Krumegg als Landesstraße.

Berichterstatter ist Abg. Stöffler, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abg. Stöffler: Hoher Landtag! Die in Rede stehende Vorlage befaßt sich mit der Übernahme eines 600 m langen Straßenstückes als Verbindungsstück zwischen den derzeitigen Landesstraßen Kirchberg a. d. R.—Petersdorf und Krumegg—Graz. Die Vorlage wurde im Finanzausschusse eingehend behandelt und ich erlaube mir, namens des Finanzausschusses den Antrag zu stellen, dieser Vorlage in der vom Finanzausschusse beschlossenen Fassung Ihre Zustimmung zu erteilen.

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor, ich bringe daher den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, welche ihm zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag ist angenommen.

13. Mündlicher Bericht des Volksbildungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 32, Gesetz über die Förderung des Sportwesens im Lande Steiermark.

Berichterstatter ist Abg. Smolana, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abg. Smolana: Hohes Haus! Ich habe bereits im Jahre 1949 die Ehre gehabt, hier

ein Gesetz zur Förderung des Sportwesens im Lande Steiermark zu unterbreiten, das einstimmige Annahme fand. Nunmehr hat die Bundesregierung gegen die §§ 1, 9, 10 und 24 des ihr gemäß Artikel des Bundesverfassungsgesetzes übermittelten Gesetzesbeschlusses Einspruch erhoben. Ferner hat die Bundesregierung eine Reihe von Abänderungen empfohlen. Dem Einspruche der Bundesregierung wird mit Ausnahme des Einspruches gegen § 1 Rechnung getragen und der Gesetzentwurf diesbezüglich abgeändert. Ebenso wurden die Empfehlungen der Bundesregierung weitgehendst berücksichtigt und bei dieser Gelegenheit auch noch darüber hinaus einzelne sachlich unwesentliche formelle Verbesserungen durchgeführt. In ihrem Einspruch gegen § 1 hat die Bundesregierung bemängelt, daß die Landessportorganisation als eine öffentlich-rechtliche Körperschaft erklärt wird, da die Landessportorganisation keine hoheitsrechtlichen Aufgaben des Landes zu erfüllen hat, die Hoheitsverwaltung der Länder vielmehr den Landesregierungen obliege, es bestehe daher keine Veranlassung, der Landessportorganisation einen öffentlich-rechtlichen Charakter zuzuerkennen.

Dem gegenüber ist jedoch einzuwenden, daß die Landes-Sportorganisation gewisse hoheitsrechtliche Aufgaben des Landes zu erfüllen haben wird, ja, daß dies eine Voraussetzung für die durch die Schaffung dieser Landes-Sportorganisation zu erreichenden Ziele bildet. Auch seitens der Vertreter des Sports wird die Erklärung als öffentlich-rechtliche Körperschaft dringend gefordert. Ich beantrage daher die Annahme dieses Gesetzes und ferner in § 9 Abs. 3 in der zweiten Zeile eine Korrektur dahingehend zu unternehmen, daß das Wort „Erleichterung“ mit einem „t“ versehen wird, so daß es „Erleichterung“ heißt; ferner, daß schließlich in § 10 die Numerierung des Absatzes 1 wegfällt, da der § 10 überhaupt nur aus einem Absatze besteht.

Abg. Pölzl: Das Gesetz, das heute hier vorliegt, beschäftigt sich mit der Förderung des Sportwesens im Lande Steiermark. Die Förderung des Sportwesens würde in erster Linie eine intensive Unterstützungstätigkeit finanzieller Art für den Sport zur Voraussetzung haben. Wenn man sich aber den § 10 ansieht, wie die finanziellen Mittel für die Sicherstellung der Erfüllung der Aufgaben der zu schaffenden Landes-Sportorganisation beschafft werden sollen, dann fällt auf, daß in erster Linie daran gedacht ist, die gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, um durch Einhebung eines Pflichtbeitrages zu den Eintrittspreisen der Sportveranstaltungen im Lande die finanziellen Mittel hereinzubringen und so die ganze Sportorganisation in der gewünschten Form aufzuziehen. Wir wissen, daß die Landessubventionen für den Sport außerordentlich spärlich geflossen sind. Durch dieses Gesetz würde nur die Möglichkeit gegeben, einen ziemlich großen, administrativen Apparat aufzuziehen. Wenn man aber das Gesetz genau studiert, so kommt man darauf, daß absolut keine Gewähr besteht, daß der Landes-Sportrat und seine gesamte Organisation auf wirklich demokratischer Basis geführt wird. Es sind drei Sportorganisationen im

Gesetz erwähnt, die im Landessportrat Sitz und Stimme haben. Von diesen drei Sportorganisationen stehen zwei, nämlich der „ASKÖ“ und die „UNION“, den beiden Regierungsparteien nahe. Diese beiden Organisationen vertreten aber nicht einmal die Hälfte der Sporttreibenden (Zwischenruf: „Mehr als die Hälfte!“), sondern der Sportverband „ASV“ und die Sportler, die in keinem der genannten Sportverbände organisiert sind, stellen sicherlich mehr als die Hälfte aller Sportler in der Steiermark dar. Dazu kommt, daß die Sportfachverbände im Landessportrat nur beratende Stimme haben. Diese Sportfachverbände aber sind es in erster Linie, denen das Verdienst zuzuschreiben ist, daß wir überhaupt Sportorganisationen haben, die die ganze Tätigkeit organisieren und leiten und gerade diese Verbände sind von allen Mitentscheidungen ausgeschlossen oder werden nur mit beratender Stimme gehört. Die Bundesregierung hat gegen das im Vorjahre beschlossene Gesetz Einspruch erhoben und hat die Frage aufgeworfen, ob es zweckmäßig ist, die Landes-Sportorganisation als eine Körperschaft öffentlichen Rechts zu bezeichnen, also ihr gewissermaßen amtlichen Charakter zu geben. Unsere Sportorganisationen sind alle nach dem Vereinsrecht aufgebaut. Durch dieses Gesetz würden die Rechte der Sportorganisationen, die ihnen nach dem Vereinsrecht, also nach einem Staatsgrundgesetze zustehen, wesentlich beschnitten werden. Ja, es heißt im § 3 sogar, daß der Landesregierung ein Aufsichtsrecht über die Landes-Sportorganisationen zustehe, das heißt, daß der Sport in Zukunft in der Steiermark auf ganz autoritäre Weise organisiert werden soll. Aus diesem Grunde bin ich gezwungen, gegen dieses Gesetz zu stimmen.

Präsident: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Der Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter: Ich verzichte.

Präsident: Ich bringe nun den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die diesem Antrage zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Durch die Annahme des § 1 Abs. 3 des Gesetzes wurde ein Beharrungsbeschluß gefaßt. Ich stelle fest, daß dieser Beschluß entsprechend den Bestimmungen des Bundes- und Landes-Verfassungsgesetzes bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Landtages zustande gekommen ist.

Ich unterbreche nun die Sitzung, damit der Gemeinde- und Verfassungsausschuß die Beratungen über die Gesetzesvorlage der Landesregierung, Beilage Nr. 44, betreffend Aufnahme von Darlehen durch die Stadtgemeinde Graz zur Finanzierung verschiedener Bauvorhaben, aufnehmen kann.

Ich ersuche die Mitglieder des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, sich sogleich in das

Bibliothekszimmer Nr. 18 zu begeben. Der Landtag wird in 10 Minuten wieder zusammentreten.

Unterbrechung der Sitzung um 18 Uhr 10 Minuten.

Wiederaufnahme der Sitzung um 18 Uhr 25 Min.

Präsident: Ich nehme die Sitzung wieder auf. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat die Beratung über die

Gesetzesvorlage Beilage Nr. 44, betreffend Aufnahme von Darlehen durch die Stadtgemeinde Graz zur Finanzierung verschiedener Bauvorhaben

abgeschlossen und kann im Hause berichten.

Berichterstatter ist Abg. Dr. Speck, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abg. Dr. Speck: Die Stadtgemeinde Graz hat im Jahre 1949 ein großes Darlehen aufgenommen, aufgeteilt in eine Reihe einzelner Darlehen und hat, wie ich heute bereits einmal erwähnt habe, mit Zustimmung des Landtages 60 Millionen Schilling erhalten, aber davon nur 54 Millionen Schilling ausgenützt. Nun braucht die Stadtgemeinde wiederum für verschiedene Investitionsbauten, besonders für Wohnungsbauten, für Kanalisationsherstellungen und andererseits für Zwecke der Stadtwerke, vor allem für den Bau des Wasserwerkes Graz-Süd und für die Bezahlung der neuen Straßenbahnwagen weitere Geldmittel, die nur durch Darlehen aufgenommen und beschafft werden können. Es wird daher das Ersuchen gestellt, dem vorliegenden Gesetzesentwurf, betreffend die Aufnahme eines Darlehens durch die Stadtgemeinde Graz, zuzustimmen. Ich möchte mitteilen, daß die Verhandlungen zur Aufnahme des Darlehens noch gar nicht eingeleitet worden sind, daß wir also heute noch gar nicht wissen, bei welchem Kreditinstitut und zu welchen Bedingungen wir das Darlehen bekommen. Ich wiederhole, daß es heute nicht leicht ist, in Österreich Geld zu bekommen, aber es wird uns irgendwie doch gelingen, denn es ist notwendig, damit wir alle diese wichtigen Arbeiten durchführen können.

Der Gesetzesentwurf ist ausgearbeitet und vom Gemeinde- und Verfassungsausschuß angenommen worden und ich beantrage im Namen des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, diesem Ihnen vorliegenden Gesetzesentwurf die Zustimmung zu erteilen.

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor, ich bringe daher den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, welche ihm zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Hiemit ist die Tagesordnung erschöpft. Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege einberufen werden.

Sie Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 18 Uhr 30 Minuten.)